



Saarländisches Anwaltsblatt

Ausgabe 1 | 2015

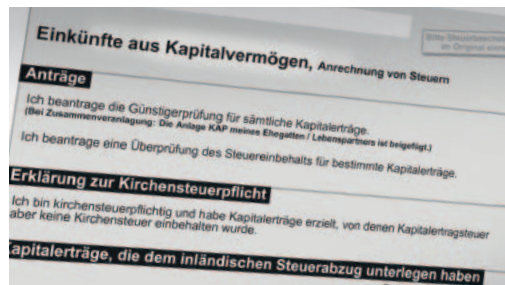


Brief an das Ministerium der Justiz
Seite 10

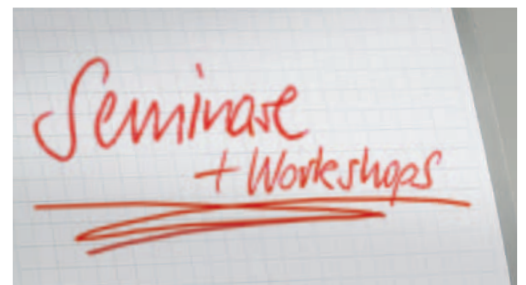
Bewertung von Freiberuflern in Internetportalen
Seite 6



Abzugsverbot für Werbungskosten bzgl. vor dem 01.01.2009 zugeflossener Kapitalerträge *Seite 26*



Seminarprogramm 2015 und 2016
Seite 28



Betriebsprüfung:
Trends und Tendenzen
Seite 10

Tätigkeitsbericht
des IK Arbeitsrecht
Seite 12

In der Kaffeepause
mit JR Dieter
Kundler *Seite 33*

Gänseessen 2014
Seite 34

Akteneinsicht
Seite 38



Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:

Jens Leidinger
Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken

Tanja Matheis
Nauwieserstraße 18a
66111 Saarbrücken

Michael Siryj
Bahnhofstraße 48
66538 Neunkirchen

Sidney Eibes
St. Ingberter Straße 28
66583 Spiesen-
Elversberg

Gabriele Thiery
Wagnerbruch 6
66679 Losheim

Jochen Paflik
Maxplatz 16
66386 St. Ingbert

Patrick Didas
Im Alten Weiher 5-7
66564 Ottweiler

John Paul Folkerts
Im Alten Weiher 5-7
66564 Ottweiler

Raimund Hirschfelder
Kirchenstraße 16
66128 Saarbrücken



Timo Moll
Beethovenstraße 24
66111 Saarbrücken

Eike Mast
Europaallee 20
66113 Saarbrücken

Linda Egler
Brückenstraße 60
66763 Dillingen

Diesem Heft liegt ein Prospekt der Deutschen Radiophilharmonie Saarbrücken Kaiserslautern bei.

Impressum
Saarländisches Anwaltsblatt

Herausgeber:
SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Postanschrift:
SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259
E-Mail: info@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

Redaktion:
Olaf Jaeger, Dr. Hans Jörg Ittenbach,
Thomas Rand, Sabine Horner,
Saskia Hölzer (ViSdP)

Gestaltung und Satz:
Bernhard Schiestel, Dipl. Designer
Visuelle Kommunikation,
Sprenger Straße 54 | 66346 Püttlingen
Telefon 0177 436 84 84
info@schiestel-design.de

Anzeigenleitung und Produktion:
Brunner Werbung
Lerchenweg 18 | 66121 Saarbrücken
Telefon 0681/365 30
Fax: 0681/375899
info@brunner-werbung.de

Bildnachweise:

Illustration „Akteneinsicht“:
©Bernd Kissel (S. 38)

Fotos Gänseessen:
©Sabine Horner (S. 46 - 49)

Fotos Interview, Mitglieder und
Autoren: Privat

Fotos Steuerrechtssymposium:
© Caroline Jung (S.10 + 11)

Fotos Beiträge:
© Bernhard Schiestel (S. 1, S. 17, S. 21)

Fotos von Bildagenturen:
fotolia@Imillian (S. 1 + S. 6),
fotolia@DenisNata (S. 52)

Herzlich Willkommen, Impressum 2

Einladung

zur Mitgliederversammlung 3

Abschied DAV-Präsident Prof. Dr. Ewer . . . 3

Aufsätze

Michael J. W. Blank

Übergang des Bruttolohnanspruchs
auf die Bundesagentur für Arbeit bei
Inanspruchnahme von Insolvenzgeld . . . 4

Dr. Carmen Palzer

Bewertung von Freiberuflern in Internet-
portalen 6

Sandra Knaut

Die Beauftragung durch einen
jugendlichen Angeklagten 8

Thomas Rand

Betriebsprüfung: Trends und Tendenzen
2. Saarbrücker Steuerrechtssymposium . . 10

Rainer Hoffmann | Kerstin Benedikt

Tätigkeitsbericht IK Arbeitsrecht 2014 . 12

Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand

Brief an das Ministerium der Justiz 14

Pressemitteilung 9 / 2014 17

Pressemitteilung 10 / 2014 18

Rechtsprechung

*Insolvenzrecht: Uneinbringlichkeit im in-
solvenzrechtlichen Eröffnungsverfahren . 19*

*Strafrecht: Verstoß gegen den nemo-
tenetur-Grundsatz 20*

*Erbrecht: Pflichtteilergänzung bei
mehreren Geschenken des Erblassers an
dieselbe Person: Haftung des späteren
Geschenks 22*

*Arbeitsrecht: Zurückweisung einer
ordentlichen Kündigung mangels
Vollmachtovorlage 24*

*Steuerecht: Abzugsverbot für Werbungs-
kosten bezüglich vor dem 01.01.2009
zugeflossener Kapitalerträge 26*

Fortbildung

Seminare 2. HJ 2015 und Ausblick 2016 . . 28

Interview

In der Kaffeepause mit ... JR Kundler . . . 33

Rechtspflege nach Dienst

Sabine Horner

Bericht Gänseessen 2014 34

Akteneinsicht 38

Save the date

Einladung zum Gänseessen 2015:
13. November im Parkhotel Albrecht . . . 40

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 09. September 2015, um 18.30 Uhr im Hotel Domicil Leidinger, Mainzerstraße 10, 66111 Saarbrücken, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Die Tagesordnung teile ich wie folgt mit:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
 - a. Bericht des Präsidenten
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstands 2015/2016
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl des Kassenprüfers
9. Verschiedenes

In dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand neu zu wählen.

**Mittwoch | 09. September 2015 | 18.30 Uhr |
Hotel Domicil Leidinger | Mainzerstraße 10 |
66111 Saarbrücken**

Für die Wahl zum Vorstand gilt die Regelung in § 7 Abs. 10 der Satzung. Die Bestimmung lautet:

„Zum Vorstand gewählt werden kann nur, wer gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sind spätestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Mitglieds vorzulegen, mit der dessen Bereitschaft zur Kandidatur bestätigt wird. Das Verzeichnis der wählbaren Kandidaten ist in der Geschäftsstelle des Vereins auszuhängen.“

Gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung können die Mitglieder die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Olaf Jaeger, Rechtsanwalt

Abschied



Verabschiedung des DAV-Präsidenten Prof. Dr. Ewer durch den BMJ Heiko Maas und die Vorsitzende des Rechtsausschusses Renate Künast, im Hintergrund der neue DAV-Präsident Schellenberg

Übergang des Bruttolohnanspruchs auf die Bundesagentur für Arbeit bei Inanspruchnahme von Insolvenzgeld

Übergang des Bruttolohnanspruchs auf die Bundesagentur für Arbeit bei Inanspruchnahme von Insolvenzgeld

Anmerkung zu BAG, Urt. v. 25.6.2014 - 5 AZR 283/12 (LAG Saarland ZIP 2013, 591), ZIP 2014, 2147 = ZInsO 2014, 2325

Leitsatz des Gerichts:

Der durch den Antrag auf Insolvenzgeld bewirkte gesetzliche Anspruchsübergang erfasst – begrenzt auf die Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze – den Bruttolohnanspruch des Arbeitnehmers.

A. Problemstellung

Die Klägerin ist deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Frankreich im Grenzgebiet zu Deutschland. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich (DBA Frankreich) wurde ihr der Grenzgängerstatus zuerkannt. Die Klägerin macht gegen den beklagten (vormals „starken“ vorläufigen) Insolvenzverwalter nach Inanspruchnahme von Insolvenzgeld im Wege der Vorfinanzierung durch eine Bank noch Zahlung restlichen Nettolohns in Höhe der fiktiv ermittelten Abzüge für Lohnsteuer und Soli in Höhe von insgesamt 1.830,66 Euro als Masseverbindlichkeit gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO geltend. Das Landesarbeitsgericht hielt die Klage für begründet.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die (zugelassene) Revision des beklagten Insolvenzverwalters hatte Erfolg. Die streitgegenständlichen Ansprüche gem. § 611 Abs. 1 BGB iVm. § 55 Abs. 2 S. 2 InsO seien mit Stellung des Antrags auf Insolvenzgeld gem. § 187 SGB III a.F. (ab 1.4.2012: § 169 SGB III

n.F.) auf die Bundesagentur in Höhe des Bruttolohnanspruchs übergegangen, sodass es an der Aktivlegitimation der Klägerin fehle. Bereits der Wortlaut des § 187 SGB III a.F. spreche für einen Übergang des Bruttolohnanspruchs. Während der Anspruchsübergang nach § 115 Abs. 1 SGB X auf die „Höhe der erbrachten Sozialleistungen“ beschränkt sei, ginge nach § 187 SGB III a.F. die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, „die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen“, auf die Bundesagentur für Arbeit über. Anspruchs begründend sei jedoch nach § 185 Abs. 1 SGB III das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4 SGB III) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt. Dies ergebe sich auch aus dem Sinn und Zweck der §§ 183 ff. SGB III a.F. Das Insolvenzgeld diene nach seiner Zielsetzung der Absicherung des Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und stelle materiell eine eigenständige Sozialversicherung dar; Insolvenzgeld sei demnach kein Arbeitslohn. Ausgehend von dem allg. Grundsatz der Schadensversicherung, das versicherte Interesse auf die Kompensation des Einkommensverlustes zu beschränken (BSG, Urt. v. 20.6.2001 – B 11 AL 97/00), würde ein auf das Nettoentgelt begrenzter Anspruchsübergang, verglichen mit der Situation außerhalb der Insolvenz, zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des Arbeitnehmers führen: Er erhielte Insolvenzgeld, das nach § 3 Nr. 2 EStG nicht zu versteuern sei und lediglich dem Progressionsvorbehalt des § 32b Abs. 1 Nr. 1 lit. a EStG unterliege; zudem behielte er den Anspruch auf die steuerliche Bruttoarbeitslohnforderung.

C. Kontext der Entscheidung

Das BAG hält an seiner bisherigen Rspr. (BAG ZIP 1998, 868 zu § 141m AFG a.F.; ZIP 2013, 86 zu § 187 SGB III a.F.) - auch für Grenzgänger – mit überzeugender Begründung fest. Das BAG hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Übergang des Bruttolohnanspruchs gem. § 187 SGB III a.F. auch im Hinblick auf die Besonderheiten der Besteuerung von Grenzgängern weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz), noch gegen Art. 45 Abs. 2 AEUV iVm. Art 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1612/68 (Diskriminierungsverbot) verstößt, denn er betrifft in seinen Rechtsfolgen alle Arbeitnehmer - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - gleichermaßen. Zwar unterliegt die Klägerin nach Art 13 Abs. 5 des DBA Frankreich in Form des Zusatzabkommens v. 28.9.1989 (BGBl. II S. 772) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen

Republik grds. nicht dem Steuerabzug in Deutschland; nach diesem Abkommen muss der Grenzgänger seinen vom deutschen Arbeitgeber gezahlten Bruttolohn an seinem Wohnsitz in Frankreich versteuern. Aufgrund einer Verständigungsvereinbarung mit Frankreich (BMF-Schreiben v. 16.7.1979, BStBl. I S. 486, gültig gem. Positivliste der BMF-Schreiben v. 9.4.2013, BStBl I S. 522) ist das in Deutschland an französische Arbeitnehmer gezahlte Insolvenzgeld dort nicht (mehr) zu versteuern (und das gilt auch im vorliegenden Fall bei anerkanntem Grenzgängerstatus einer deutschen Arbeitnehmerin), weil das Besteuerungsrecht für Bezüge, die aus der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland gezahlt werden, ausschließlich dem „Quellenstaat“, mithin Deutschland, zusteht (vgl. LSG Rheinland-Pfalz NZS 2003, 385).

Auch zeigt die gelebte Praxis, dass die Gefahr für einen Grenzgänger nicht besteht, das an ihn gezahlte Insolvenzgeld beim französischen Fiskus nochmals versteuern zu müssen. Die Bundesagentur weist in ihrem Insolvenzgeldbescheid den ausländischen Arbeitnehmer, soweit dieser in Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich oder der Schweiz wohnt, ausdrücklich auf die steuerliche Behandlung des in Deutschland gezahlten Insolvenzgeldes hin, wonach das Besteuerungsrecht für das gezahlte deutsche Insolvenzgeld aufgrund einer Einigung mit den genannten Ländern nur der Bundesrepublik Deutschland zusteht. Die Arbeitnehmer werden von der Bundesagentur angehalten, den Insolvenzgeldbescheid dem französischen Finanzamt vorzulegen, um steuerliche Nachteile des Grenzgängers zu vermeiden.

D. Auswirkungen für die Praxis

Im Falle des vom LAG angenommenen, auf das Nettoentgelt beschränkten Anspruchsübergangs hätte ein Zugriff des Arbeitnehmers auf die steuerliche Bruttoestlohnforderung in Grenzregionen zu einer Besserstellung der Grenzgänger und im Hinblick auf § 55 Abs. 3 InsO zu einer systemwidrigen Belastung der Insolvenzmassen mit (aufgedrängten) Masseverbindlichkeiten geführt (vgl. dazu Blank, ZInsO 2012, 1841 – abl. Anm. zu LAG Saarland ZIP 2013, 591). Das BAG hat die durch das LAG ausgelöste Verunsicherung beseitigt und der Hochzoning der fiktiv ermittelten Abzüge für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag zu Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO eine klare Absage erteilt.

Erstveröffentlichung: EWiR 2014, 725

Wir danken dem RWS-Verlag für die Erlaubnis zum Abdruck.

Autor: Michael J. W. Blank, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter, Sozius der Rechtsanwaltskanzlei Fischer Krauter Blank & Möller, Völklingen/Saar



Michael J. W. Blank, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter, Sozius der Rechtsanwaltskanzlei Fischer Krauter Blank & Möller, Völklingen/Saar.

Bewertung von Freiberuflern in Internetportalen

In eigener Sache: Beteiligung des Saarländischen Anwalt-Vereins e.V. an Verfassungsbeschwerde

Der SAV hat sich mit einem symbolischen Beitrag von 300,00 € finanziell an einer Verfassungsbeschwerde (AZ: 1 BVR 3108/14) in Zusammenhang mit der Bewertung von Freiberuflern in Internetportalen beteiligt.

1. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.09.2014 (AZ VI ZR 358/13, „Jameda-Urteil“). Ein Arzt hatte gegen das Online-Portal „Jameda“ auf Löschung seiner Daten sowie auf Unterlassung der Veröffentlichung seines „Persönlichkeitsprofils“ geklagt.

In dem Portal „Jameda“ werden Ärzte ohne deren Zutun mit so genannten Basisdaten der Internetöffentlichkeit präsentiert. Diese Basisdaten umfassen neben dem Namen und der Fachrichtung des Arztes, der Praxisanschrift, Sprechzeiten, Kontaktdaten und weiteren praxisbezogenen Informationen auch Bewertungen von anonymen Nutzern in Form von Noten und Freikommentaren (z.B. „musste ewig warten, Arzt war null interessiert“, „inkompetent“). Eine Einverständniserklärung des Arztes wird nicht eingeholt, die Daten werden aus frei zugänglichen Quellen gesammelt. Die „Bewerter“ müssen sich nicht identifizieren, die Angabe einer funktionierenden E-Mail (z.B. querulant@yahoo.de) genügt.

Wird ein Arztprofil aufgerufen (z.B. über die Namenssuche in einer Suchmaschine), werden nach den praxisbezogenen Angaben Hinweise auf Ärzte möglichst gleicher Fachrichtung im räumlichen Umfeld eingeblendet, die bei „Jameda“ ein Premium-Paket gebucht haben. Dieses Premium-Paket ist kostenpflichtig und enthält unter anderem die Serviceleistung, dass beim Aufruf eines (Premium-) Arztprofils die (Premium-) Profile konkurrierender Ärzte unterdrückt werden.

2. Den letztgenannten Vortrag hält der BGH im Hinblick auf § 559 Abs. 1 S. 1 ZPO in der Revisionsinstanz für nicht berücksichtigungsfähig und prüft die Zulässigkeit der Speicherung und Veröffentlichung der streitgegenständlichen Daten daher anhand von § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG, der die geschäftsmäßige Übermittlung von Daten betrifft, wobei die Datenübermittlung eigentlicher Geschäftsgegenstand ist. Diese ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung oder Speicherung der Daten hat.

Ob ein schutzwürdiges Interesse besteht, wird durch eine Abwägung des Interesses des Betroffenen mit den Interessen des Nutzers der Daten festgestellt.

Diese Abwägung zwischen dem Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit unter Berücksichtigung der Drittwirkung des beiden Parteien zustehenden Rechts aus Art. 12 Abs. 2 GG fällt laut BGH zu Lasten des Klägers aus. Zwar sei der Kläger durchaus nicht nur unerheblich in seinen Rechten beeinträchtigt, diese Beeinträchtigungen würden aber nicht schwerer wiegen als das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit.

Der BGH berücksichtigt zwar die Breitenwirkung des Bewertungsportals und sieht auch Möglichkeit des Missbrauchs in Anbetracht der Anonymität der Bewerter, meint aber, die dem Bewerteten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, sich zu wehren, seien ausreichend. Unwahre Tatsachenbehauptungen und Beleidigungen könne er mittels einer entsprechenden Schaltfläche löschen lassen, ansonsten könne er seine Ansprüche vor Gericht durchsetzen. Der BGH stellt auch fest, dass die Bewertungen auch erhebliche Auswirkungen auf die beruflichen Chancen und die wirtschaftliche Existenz des Bewerteten haben könnten, zieht daraus aber keine weiteren Schlussfolgerungen.



Zugunsten der Beklagten berücksichtigt der BGH das Interesse der Öffentlichkeit an den Informationen über ärztliche Dienstleistungen und die „grundsätzliche Eignung des Portals, zu mehr Leistungstransparenz im Gesundheitswesen beizutragen“ (!).

Das Urteil des BGH ist abrufbar unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d6a40434ab49f7c4862882fdea1bea2a&nr=69297&pos=0&anz=1>

3. Der Saarländische Anwaltverein ist der Meinung, dass dieses Urteil, sollte es bestehen bleiben, auch auf Portale, die Anwaltsdienstleistungen bewerten, Einfluss haben könnte. Gerade im kontradiktorischen Bereich, in dem es in der Regel einen Verlierer gibt, könnten anonyme Bewerter nicht nur über den eigenen Anwalt, sondern auch über den Gegenanwalt in aller Öffentlichkeit behaupten, was sie wollen. Selbst wenn sie die Grenze der Schmähkritik bzw. Beleidigung überschreiten würden, soll es nach dem BGH zum Schutz des Bewerteten ausreichend sein, dass dieser die Einträge über eine Schaltfläche löschen lässt oder gerichtlich gegen das Portal vorgeht. Dies setzt natürlich die ständige Sichtung und Kontrolle solcher Portale voraus, denn je länger eine Information im Internet steht, umso weiter wird sie verbreitet. Ein Vorgehen gegen den (anonymen) Bewerter selbst wäre nur möglich, wenn dieser seine Kontaktdaten freiwillig herausgibt.

4. Die von Prof. Dr. Kirchberg geführte Verfassungsbeschwerde stellt darauf ab, dass die Abwägung und die Gewichtung der gegenüberstehenden Grundrechtspositionen defizitär sind. Insbesondere seien die Besonderheiten bei der Meinungsäußerung im Internet nicht berücksichtigt worden. Der BGH habe weder die Suggestivkraft, noch die Ubiquität und zugleich die Dauerhaftigkeit des Internet in gebotem Umfang berücksichtigt. Überdies habe er die zuvor festgestellten erheblichen Gefährdungen der beruflichen Existenz gerade durch Internetbewertungsportale für Freiberufler im weiteren Verlauf seiner Entscheidungsfindung relativiert und im Ergebnis als vernachlässigbar angesehen.

Dies hat uns überzeugt. Als uns die Anfrage des Kollegen Dr. Meyer-Götz erreichte, ob wir die Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf die befürchteten Auswirkungen auf die Anwaltschaft unterstützen würden, haben wir uns im Interesse der von uns vertretenen Anwaltschaft dazu entschlossen, einen symbolischen Beitrag zu leisten.



*Dr. Carmen Palzer
Rechtsanwältin*

Die Beauftragung durch einen jugendlichen Angeklagten

In Jugendstrafsachen ist der Beschuldigte regelmäßig noch nicht volljährig, was bezüglich der Mandatierung einige Fragen aufwirft.

1. Kann jugendlicher Beschuldigter selbst einen Anwalt wählen?

Antwort: Ja.

Allgemein anerkannt ist, dass die Entscheidung, einen Anwalt zu wählen auch von dem Jugendlichen getroffen werden kann und dieser dazu berechtigt ist, den Anwalt auszuwählen (OLG Schleswig, Beschluss v. 09.09.1980, 1 Ws 270/80; Eisenberg § 68 Rn. 18). Die Ausübung des Rechts nach § 137 Abs. 1 StPO ist dabei unabhängig vom Alter möglich. Allein erforderlich ist die natürliche Beurteilungsfähigkeit des Jugendlichen (Rainer Pohlen, Artikel vom 14.11.2012, strafblog.de). In den Fällen in denen die Mandatierung durch den Jugendlichen erfolgt, ist deswegen auch von diesem die anwaltliche Vollmacht zu unterzeichnen, da diese zunächst einmal nur bestätigt, dass der Anwalt für die Vertretung im Verfahren ausgewählt und beauftragt wurde.

2. Umfasst dieses Recht auch eine die Vereinbarung einer Honorarvereinbarung?

Antwort: Nein.

Ein rechtsverbindlicher Anwaltsvertrag ist aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Jugendlichen dadurch allerdings nicht zustande gekommen (OLG Schleswig, Beschluss v. 09.09.1980, 1 Ws 270/80). Der Anwaltsvertrag, der Grundlage des anwaltlichen Honorars ist, ist bis zur Genehmigung schwebend unwirksam. Dem Anwalt steht damit bei einer Beauftragung durch einen jugendlichen Angeklagten noch kein Vergütungsanspruch zu. Zwar steht dem Jugendlichen grundsätzlich gegen seine Eltern ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch auf

Übernahme der Anwaltskosten zu. Der Anwalt sollte jedoch um Streitigkeiten zu vermeiden von vornherein auf eine Genehmigung des Anwaltsvertrags durch die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen hinwirken und dies auch entsprechend dokumentieren oder sich um eine Beiordnung bemühen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

3. Wer darf den Anwalt noch beauftragen?

Antwort: Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter.

Neben dem Beschuldigten hat auch der gesetzliche Vertreter gemäß § 137 Abs. 2 StPO ein eigenes Recht für diesen einen Verteidiger zu wählen und zu beauftragen. In diesem Fall ist die Vollmacht von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen und auch mit diesem die Honorarvereinbarung zu treffen. Gemäß § 67 III JGG steht dieses Recht im Jugendstrafverfahren zudem auch dem Erziehungsberechtigten zu.

4. Wer ist Adressat der Schreiben?

Antwort: Beide.

Die Zustellung der Schreiben erfolgt an den jugendlichen Beschuldigten als Mandanten. Gemäß § 67 II JGG sollen die entsprechenden Mitteilungen auch an die Erziehungsberechtigte gerichtet werden. Bei der Mandatierung sollte der Anwalt deswegen abklären, ob dies in einem Schreiben möglich ist, oder ob gesonderte Schreiben gewünscht sind.

5. Was ist bei unterschiedlichen Interessenlagen zu beachten?

Antwort: Interessen des Jugendlichen haben Vorrang.

Auch bei einer Beauftragung des Anwalts durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten ist der Anwalt primär für den jugendlichen Beschuldigten tätig und für ihn bestellt. Das bedeutet, dass es zunächst einmal dessen Aufgabe ist, die Interessen des Jugendlichen wahrzunehmen und seinen Interessen entsprechend zu handeln. Sollten die Interessen des Beschuldigten mit denen seiner Erziehungsberechtigten nicht übereinstimmen, so ist den Interessen des Jugendlichen der Vorrang zu gewähren und diesen zu folgen.

6. Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf Anzeigerstattung?

Antwort: mit Einschränkungen

Die Beauftragung durch einen jugendlichen Angeklagten

Grundsätzlich darf auch der jugendliche Verletzte Strafanzeige erstatten. Unproblematisch ist dies bei Offizialdelikten, da ein behördliches Ermitteln bei diesen zwingend ist. Anders sieht dies bei den Antragsdelikten aus. Der jugendliche Verletzte darf zwar auch bezüglich dieser Anzeige erstatten, einen wirksamen Strafantrag kann er allerdings nicht stellen. § 77 Abs. 3 StGB sieht vor, dass der geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Verletzte nicht Antragsberechtigt ist und der Antrag in diesem Fall von den gesetzlichen Vertretern zu stellen ist.



RA'in Sandra Knaudt, LL.M.
Rechtsanwälte Heimes&Müller, Saarbrücken

Sparkasse-Finanzgruppe

Fragen Sie jetzt nach dem aktuellen Zinsangebot in Ihrer Sparkasse!

**Mit uns können Sie rechnen.
Der Sparkassen-Privatkredit.**

Der Sparkassen-Privatkredit hilft immer dann, wenn es im Leben drauf ankommt. Schnell und unkompliziert mit günstigen Zinsen und kleinen Raten. Entdecken Sie den Unterschied in Ihrer Geschäftsstelle oder unter www.privatkredit-saar.de



Wenn's um Geld geht 

Betriebsprüfung: Trends und Tendenzen

2. Saarbrücker Steuerrechts-Symposium 2014

Am 21. November 2014 hat der Saarländische Anwaltverein in Kooperation mit dem Lehrstuhl von Herrn Professor Dr. Christoph GRÖPL (Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Deutsches und Europäisches Finanz- und Steuerrecht an der Universität des Saarlandes) das 2. Saarbrücker Steuerrechts-Symposium 2014 durchgeführt. Thematisch rankten sich die Referate der drei Referenten aus Finanzverwaltung, Finanzgerichtsbarkeit und Beratung um aktuelle Tendenzen in der steuerrechtlichen Betriebsprüfung.

Nach einem Grußwort des Universitätspräsidenten, Professor Dr. Volker LINNEWEBER, und der thematischen Einleitung durch Herrn Professor Dr. Christoph GRÖPL, referierte Oberregierungsrat Dr. Jan Christoph SCHUMANN zum Sachstand und den Perspektiven der elektronischen Betriebsprüfung aus Sicht der Finanzverwaltung. SCHUMANN ist derzeit an der Bundesfinanzakademie in Brühl tätig. Er kennt damit aus erster Hand die Zielrichtung und künftige Entwicklung der elektronischen Betriebsprüfung, die Betriebsprüfern derzeit vermittelt wird und mit der die Steuerpflichtigen und ihre Berater erst noch konfrontiert werden.

Die elektronische Betriebsprüfung sei nicht zuletzt Folge davon, daß die Wirtschaft zunehmend digitalisiert sei. Hierdurch stiegen die Anforderungen an Unternehmer, Berater und Finanzverwaltung. Die Methoden der elektronischen Betriebsprüfung würden nicht exklusiv von der Finanzverwaltung verwendet: auch im Rahmen der Revision, Wirtschafts- und Unterschlagungsprüfung würde Prüfsoftware zur unternehmerischen Kontrolle und Disposition eingesetzt.

Sodann ging der Referent auf die Summarische Risikoprüfung (SRP) ein, mittels derer betriebswirtschaftliche und stochastischen Prüfungen durchgeführt werden, wobei „bildgebende Verfahren“ zunächst einmal nur dazu dienen, die Massendaten visuell aufzubereiten und relevante Prüfungsfelder zu identifizieren.

Großen Wert legte SCHUMANN (aus Sicht der Beraterschaft erfreulicherweise) darauf, daß die schlichte Feststellung bestimmter Daten noch nichts über Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der dahinterstehenden Sachverhalte aussage.

Die Finanzverwaltung forcieren derzeit die sogenannte zeitgemäße Formalprüfung, insbesondere bei Kassensystemen. Zudem gerieten zunehmend in den Fokus der Betriebsprüfung sogenannte vorgelagerte Systeme, die die unverfälschten steuerrelevanten Daten enthalten sollten (DaVoS: Datenzugriff auf vorgelagerte Systeme).

Für Überraschung sorgte in diesem Zusammenhang der Hinweis, auf die X-Pider-Software, die das Bundeszentralamt für Steuern einsetze, um systematisch den Online-Handel zu überwachen.

Als Fazit konzidierte SCHUMANN erhöhte Anforderungen durch die elektronische Betriebsprüfung für alle Beteiligten, aber auch eine erhöhte Prüfungsqualität und -intensität. Die Finanzverwaltung verspreche sich von der elektronischen Betriebsprüfung, die Prüfungsquoten zu erhöhen, frühzeitige Kurzprüfungen und eine zeitnahe Betriebsprüfung auszuweiten, dies alles im Dienst einer deutlichen Ausweitung der Steuergerechtigkeit und des gleichmäßigen Vollzugs, zu guter Letzt auch zur „Entlastung der Steuerehrlichen“.

Im zweiten Referat thematisierte Professor Dr. Roberto BARTONE (Richter am Finanzgericht des Saarlandes) das Verfahrensrecht und den Rechtsschutz in der streitigen Betriebsprüfung.



Dabei ging er insbesondere ein auf

- die Anfechtung der Betriebsprüfungsanordnung,
- die Festsetzungsverjährung bei Ablaufhemmung wegen einer Außenprüfung nach § 171 Absatz 4 AO,
- die Änderung von Steuerbescheiden aufgrund der Prüfungsfeststellungen (sei es wegen neuer Tatsachen, aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung).

Ausführungen zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen und der Anfechtung geänderter Steuerbescheide im Anschluß an die Betriebsprüfung rundeten die Darstellung ab.

Im dritten und letzten Teil referierte Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht Thomas RAND (Dillingen/Saar) zu den steuerstrafrechtlichen Brennpunkten in der Betriebsprüfung. Die strafrechtlichen Aspekte der Betriebsprüfung als Schlußpunkt der Tagung könne man auch symbolisch verstehen: verfahrensrechtliche Regeln existierten nur in Ansätzen, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung ein Steuerstrafverfahren eingeleitet werde; die Beratung und Verteidigung müsse sich vorwiegend mit informellen Programmen behelfen.

RAND ging zunächst auf die drei Rechtslagen der Selbstanzeige ein, wenn diese im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung erstattet werden solle (Rechtslage bis zum 2. Mai 2012, seit dem 3. Mai 2011 wie durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz reformiert und die zum Jahreswechsel 2015 eingetretene abermalige Reform der Selbstanzeige). Im einzelnen behandelte er

- die Selbstanzeige vor der Prüfung, insbesondere die Sperrwirkung der Prüfungsanordnung,
- die Selbstanzeige während der Betriebsprüfung, die als bußgeldbefreiende Selbstanzeige (§ 378 Absatz 3 AO) und als strafbefreiende Fremdanzeige (§ 370 Absatz 4 AO) auch während der Betriebsprüfung möglich bleibe, ebenso wie seit 2015 wieder wirksame Teil-Selbstanzeige bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und



Professor Dr. Christoph Gröpl



Professor Dr. Roberto Bartone



Thomas Rand

Lohnsteuer-Anmeldungen, die auch nach einer Prüfungsanordnung für vorangegangene Zeiträume strafbefreiend wirkten.

Abgerundet wurde der erste Themenkomplex mit dem Strafzuschlag bei Unternehmens-Selbstanzeigen und dem Wiederaufleben der Selbstanzeige nach der Betriebsprüfung.

Im zweiten Teil befaßte sich der Referent mit dem Steuerstreit und der Verteidigung in der strafbefangenen Betriebsprüfung. Der durch die Einleitung eines Strafverfahrens bedingte „Klimawandel“ bringe strategische Folgen für die Vertretung und Verteidigung des betroffenen Unternehmens/ Unternehmers mit sich. Referiert wurde die geltende Rechtslage:

- die Einleitungspflicht während der Betriebsprüfung (§ 10 BpO);
- das „strategische Dilemma“ einerseits im Besteuerungsverfahren weiterhin der Mitwirkungspflicht und Schätzung bei verletzter Mitwirkungspflicht ausgesetzt zu sein und andererseits im Strafverfahren aufgrund des nemo-tenetur-Grundsatzes ein Mitwirkungsverweigerungs- und Schweigerecht ausüben zu können;
- strafrechtliche Verwertungsverbote (bei unterlassener oder verspäteter Einleitung/Bekanntgabe/Belehrung über die Einleitung des Strafverfahrens, beim Verstoß gegen das Zwangsmittelverbot und durch überzogene Schätzungen) sowie die fehlende Fernwirkung von Verwertungsverböten;
- der strafrechtliche Hinweis in der Schlußbesprechung;
- der sogenannte „Roten Bogen“ zur Auswertung des Betriebsprüfungsberichts durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle auch dann, wenn ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet worden ist;
- der Fortgang der Betriebsprüfung nach eingeleitetem Steuerstrafverfahren und die Verteidigung des Beschuldigten während der Außenprüfung.

Im dritten Teil stellte RAND Einigungsmodelle vor. Auszugehen sei zunächst von dem Zielkonflikt zwischen der steuerrechtlichen tatsächlichen Verständigung (Einigung nur über den Sachverhalt, nicht über die Steuerfolgen) und der strafrechtlichen verfahrensbeendeten Absprache (keine Einigung über den Sachverhalt, sondern nur über die Rechtsfolgen). Gleichwohl stünde ein informelles Programm zur Verfügung, das es nach wie vor ermögliche, ein Gesamtpaket zur steuerrechtlichen und strafrechtlichen Einigung zu schnüren. Die grundsätzlich denkbaren Einigungstechniken hierzu wurden sodann dargestellt.

Abschließend legte RAND 15 Denkanstöße vor als Ausblick auf ein reformiertes Verfahrensrecht der Betriebsprüfung bei eingeleitetem Steuerstrafverfahren. De lege ferenda sei es wünschenswert, in einem formalisierteren Verfahrensrecht agieren zu können als gegenwärtig, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung ein Steuerstrafverfahren eingeleitet werde.

Teilnehmer und Veranstalter haben die Tagung als überaus gelungen wahrgenommen. Das Symposium scheint sich als Ort des Austauschs von Steuerrechtswissenschaft und Beratungspraxis zu etablieren. Der Saarländische Anwaltverein fördert diese Cooperation zwischen Universität und Anwaltschaft aus Überzeugung.

Am 20. November 2015 werden Universität und Saarländischer Anwaltverein das 3. Steuerrechts-Symposium gemeinsam veranstalten, diesmal zur ertragsteuerrechtlichen Gestaltung der Unternehmensübergabe und -veräußerung.



Thomas Rand
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht
RAND&WOLL, Dillingen

Tätigkeitsbericht

Tätigkeitsbericht des Interessenkreises Arbeitsrecht im Jahr 2014

Auch im Jahr 2014 hat der IK Arbeitsrecht im SAV mit 3 turnusgemäßen Treffens seine bisher erfolgreiche Tätigkeit fortgesetzt.

Im Rahmen des 1. turnusgemäßen Treffens am 12. März 2014 referierte Herr Rechtsanwalt Thomas Becker über die insolvenzrechtliche Anfechtung von Zahlungen auf Arbeitnehmervergütungen. Er erörterte hierbei zunächst die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, nämlich den Grundsatz in § 129 InsO, die kongruente Deckung in den §§ 130 + 131 InsO, die vorsätzliche Benachteiligung in § 133 InsO und schlussendlich auch die Vorschrift bezüglich des Bargeschäfts in § 142 InsO. Anhand mehrerer aktueller Urteile erläuterte der Referent anschaulich die Grundlagen der Insolvenzanfechtung, die im Wesentlichen vom Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung und dem Schutz der Insolvenzmasse vor Verkürzung geprägt ist. Unter ausführlicher und leicht verständlicher Darlegung der insoweit ergangenen neuen Rechtsprechung des BAG (Urt. vom 21.11.2013, AZ 6 AZR 159/12 und Urt. vom 29.01.2014, AZ 6 AZR 345/12) besprach der Referent mit den Teilnehmern die Problematik und erörterte ausführlich die Urteilsgründe des BAG in den genannten Entscheidungen und ihre Auswirkungen auf die Praxis des im Arbeitsrecht tätigen Rechtsanwalts. Der sich an die Diskussion zum oben stehenden Thema anschließende Kurzvortrag von Frau RA'in Kerstin Benedikt beschäftigte sich mit der Urlaubsabgeltung im gerichtlichen Vergleich. Die Referentin erläuterte anschaulich und verständlich die Problematik, was von den Teilnehmern insbesondere deswegen begrüßt wurde, weil die Rechtsprechung zum Urlaubsrecht aufgrund zahlreicher Entscheidungen des EuGH immer komplizierter und unübersichtlicher wird.

Ein weiteres Treffen des IK Arbeitsrecht fand sodann am 04.06.2014 statt. Herr Rechtsanwalt Albert Marekcia von der Kanzlei Dr. Schultheiß beschäftigte sich in seinem Vortrag mit aktuellen Fragen des Konzernbetriebsrates. Der Referent verstand es vorzüglich, die praxisrelevanten, ausschließlich das kollektive Arbeitsrecht betreffenden Probleme anschaulich zu erörtern. Hierbei ging er insbesondere auf Fragen aus dem interessierten Teilnehmerkreis ein. Herr RA Marekcia gelang es hierbei, die schwierige Materie, mit zahlreichen Beispielen und Verweis auf die Rechtsprechung unterlegt,

anschaulich und verständlich darzustellen, wodurch die Grundlage für eine sich anschließende intensive Diskussion gelegt wurde. An den Vortrag schloss sich unter der Rubrik „das aktuelle Urteil“ ein Kurzvortrag von Frau RA'in Benedikt über die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern im Kleinbetrieb nach § 23 KSchG an. Der von Herrn FA ArbR Rainer Hoffmann vorbereitete Vortrag (aus ehrenamtlichen Gründen konnte der Vortrag von Herrn RA Hoffmann an diesem Tag nicht persönlich gehalten werden) befasste sich im Wesentlichen mit dem diesbezüglichen aktuellen Urteil des BAG vom 24.01.2013, AZ 2 AZR 140/12 in FA 2013, S. 242. Hier hatte das BAG entschieden, dass bei der Bestimmung der Betriebsgröße im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 3 KSchG die im Betrieb beschäftigten Leiharbeitnehmer zu berücksichtigen seien, wenn ihr Einsatz auf einem „in der Regel“ vorhandenen Personalbedarf beruhe. Die Referentin verwies hierbei insbesondere darauf, dass in Schrifttum, Kommentarliteratur und bisheriger Instanzenrechtsprechung es bisher h. M. war, dass Leiharbeitnehmer im Entleiherbetrieb bei der Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten nicht zu berücksichtigen seien. Die Entscheidung und ihre erheblichen Auswirkungen auf die betriebliche Praxis wurden unter den Teilnehmern lebhaft diskutiert.

Am 05.11.2014 erfolgte sodann das weitere turnusgemäße Treffen des IK Arbeitsrecht im Jahre 2014. Herr RA Dr. Thomas Petzoldt hatte sich dankenswerter Weise erneut als Referent für das arbeitsrechtliche Thema zur Verfügung gestellt und erörterte anhand einer Fallstudie Probleme bei Sozialplan und Betriebsvereinbarung. Der Referent besprach mit den Teilnehmern insbesondere das Urteil des BAG vom 26.09.2013, AZ 8 AZR 1013/12. Insbesondere ging Herr RA Dr. Petzoldt hierbei auf die Problematik ein, wonach auch die „übliche“ Vergleichsregelung in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich, wonach mit Erledigung des Vergleiches sämtliche wechselseitigen Ansprüche erledigt sind, nicht im Rahmen eines Sozialplans gilt, da

Sozialplanansprüche nach der Entscheidung des BAG – auch in Vergleichen – nicht verzichtbar sind. Ebenfalls eingehend diskutiert wurde die sich aus der BAG-Entscheidung „nebenher“ getroffene Entscheidung des BAG, dass für ihre Wirksamkeit Betriebsratsbeschlüsse keiner Schriftform bedürfen. Dargelegt durch den Referenten wurde letztendlich auch die Problematik des nachwirkenden Betriebsratsmandats für einen nachträglich noch zu ändernden Sozialplan. Nach der lebhaften Diskussion zu dieser Thematik erörterte Herr FA ArbR Rainer Hoffmann die Frage, inwieweit Arbeitgeber Überstunden bezahlen müssen. Er wies hierbei als Ausgangspunkt auf den häufigen Praxisfall hin, wonach Arbeitnehmer nach Kündigung aus dem Betrieb ausscheiden und dann im Nachhinein Vergütungen in oft beträchtlicher Höhe für angebliche in der Vergangenheit geleistete Überstunden geltend machen. Er erörterte hierbei das neue Urteil des BAG (Urt. vom 10.04.2013, AZ 5 AZR 122/12), welches klare Regeln für die Vergütung von Überstunden aufstellt. Nach Maßgabe des BAG setzt der Anspruch auf Vergütung von Überstunden voraus, dass diese vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt, geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind. Sowohl die Darlegungs- als auch die Beweislast hierfür trägt der Arbeitnehmer. Die einzelnen Voraussetzungen, die das BAG aufstellte, wurden insbesondere mit ihren Praxisauswirkungen eingehend diskutiert.

Weiter auf der Tagesordnung des Treffens vom 05. November 2014 stand die Fortführung des IK Arbeitsrecht im SAV mit Neuwahl des Vorstandes. Herr FA ArbR Rainer Hoffmann wies darauf hin, dass er aus Altersgründen nicht mehr für den Vorstand kandidiere. Frau Rechtsanwältin Benedikt stellte ebenfalls ihr stellvertretendes Vorstandsamt zur Verfügung. Leider fand sich kein Teilnehmer bereit, die Vorstandsarbeit zu übernehmen. Der Vorstand des IK Arbeitsrecht im SAV ist daher zur Zeit „verwaist“. Dennoch bleibt zu hoffen, dass sich noch Kolleginnen und Kollegen finden, die erfolgreiche Tätigkeit des IK Arbeitsrecht im SAV fortzusetzen.

Der Vorstand des IK Arbeitsrecht im SAV bedankt sich darüber hinaus erneut bei den Kolleginnen und Kollegen der Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände e. V. für die bisher gewährte Gastfreundschaft.

Übrigens: die Neuerungen im § 15 FAO – die Veranstaltungen des IK Arbeitsrecht im SAV wurden von der RAK stets als Fortbildung anerkannt – sollten zusätzlich Anreiz sein, den IK Arbeitsrecht am Leben zu erhalten ...

*Der (ehemalige) Vorstand FA ArbR Rainer Hoffmann
und RA'in Kerstin Benedikt*

Brief an das Ministerium der Justiz

Ministerium der Justiz
Frau Staatssekretärin
Dr. Anke Morsch
Zähringerstraße 12
66119 Saarbücken



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied im Deutschen **Anwalt**Verein

Saarbrücken, den 06.11.2014
vorab per Telefax: 0681 / 501-5855

Einsparungen in der Justiz; drohende Schließung der Arbeitsgerichte Saarbrücken und Saarlouis; Verlegung des Landesarbeitsgerichtes Saarland

Sehr geehrte Frau Dr. Morsch,

der Saarländische Anwaltverein sorgt sich in hohem Maße um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Saarländischen Justiz. Die beschlossenen Personaleinsparmaßnahmen werden nach unserer Ansicht den Zeit- und den Leistungsdruck in der Richterschaft und bei der Staatsanwaltschaft erhöhen und zwangsläufig zu einer längeren Verfahrensdauer führen.

Der „Fall Jungbluth“ mag ein Einzelfall gewesen sein. Er ist aber symptomatisch für die Belastung bzw. Überlastung der Richterschaft. Wir teilen ausdrücklich die Einschätzung des Richterbundes, der schon heute von einer prekären Situation spricht, die im Hinblick auf die zukünftigen Belastungen und die beabsichtigten Einsparmaßnahmen im Personalbereich noch prekärer werden wird. Dies gilt auch für einige Fachgerichtsbarkeiten, insbesondere für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Sehr geehrte Frau Dr. Morsch, die Personalsituation in der Saarländischen Justiz ist von maßgeblicher Bedeutung für das Image des Saarlandes. Wenden Sie sich gegen die Schaffung eines zentralen Arbeitsgerichtes und die mögliche Verlegung der Standorte der Arbeitsgerichte Saarbrücken, Saarlouis und/oder Neunkirchen sowie des Landesarbeitsgerichtes Saarland.

Die saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen fest, dass - insbesondere auch durch die zunehmende Spezialisierung der Anwaltschaft - Rechtsstreitigkeiten auf einem weitaus höheren Niveau ausgetragen werden, als dies noch vor Jahren der Fall war. Die Rechtsstreitigkeiten sind schwieriger, intensiver und wesentlich komplexer geworden, sodass die Belastung der Richterschaft mit PebbSy nicht angemessen berechnet werden kann. Zudem kann die sogenannte „demografische Rendite“ nicht für alle Bereiche der Rechtspflege als Argument für

einen prognostizierten Rückgang von Fallzahlen erhalten. So wird die Zahl der Betreuungsverfahren ebenso wenig von einem demografischen Wandel betroffen sein wie die Zahl der zukünftigen Arbeitsgerichtsprozesse. Eine Zunahme der Fallzahlen ist aufgrund des demografischen Wandels sicher in erheblichen Auseinandersetzungen zu erwarten.

Die Justiz im Saarland hat sich in der Vergangenheit durch eine hohe Qualifikation der Richterschaft und deren überobligationsmäßiges Engagement gut auf die gestiegenen Anforderungen eingestellt und diese sehr ordentlich bewältigt. Wenn nun in Zukunft weitere erhebliche Anforderungen auf die Saarländische Justiz zukommen werden, wie z.B. durch den elektronischen Rechtsverkehr, und - wie beabsichtigt - 40 Stellen eingespart werden sollen, droht der Kollaps. Es kann nicht angehen, dass durch die Sparbemühungen des Landes von der Richterschaft derartige Sonderopfer gefordert werden, während im Bereich der politischen Führung - verglichen mit dem Bundesdurchschnitt - Stellen in erheblichem Maße aufgebaut wurden und beibehalten werden.

Die IHK hat in der Zeitschrift „SAARWIRTSCHAFT“ (Ausgabe 10/2014) in einem „Saar-

Bund-Vergleich“ darauf hingewiesen, dass im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Stellenbesatz in den Jahren 2007 bis 2013 deutlich hinter dem Bundesdurchschnitt zurückblieb (8,5 % im Saarland im Vergleich zu 10,9 % bei allen Flächenländern), während in der politischen Führung (16,7 % im Saarland im Vergleich zu 1,6 % bei allen Flächenländern) und der Finanzverwaltung (14,5 % im Saarland im Vergleich zu 1,9 % bei allen Flächenländern) der Personalbestand weit stärker als im Bundesdurchschnitt angestiegen ist. Dass in diesen Bereichen Einsparpotenziale bestehen, ist nach unserer Auffassung offenkundig.

Eine funktionierende Rechtspflege ist für die Wirtschaft des Landes von essentieller Bedeutung. Sie ist ein weicher Standortfaktor, den Unternehmen bei ihren Investitions- und Ansiedlungsentscheidungen berücksichtigen. Verspielen Sie diesen Standortvorteil nicht durch eine verfehlte Personalpolitik, die zudem den effektiven Rechtsschutz im Saarland gefährdet.

Setzen Sie sich für den Erhalt der Arbeitsgerichte Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen und des Landesarbeitsgerichtes Saarland an deren jeweiligen Standorten ein. Ein zentrales Arbeitsgericht - gleich an welchem Standort - ist weder den Arbeitnehmern noch den Arbeitgebern im Saarland zumutbar und kommt insbesondere bei sozial schwachen Arbeitnehmern einer faktischen Versagung des Rechtsschutzes gleich. Nur zwei willkürlich gewählte Beispiele zeigen, welche Auswirkungen ein zentrales Arbeitsgericht in Saarbrücken, Saarlouis oder Neunkirchen hätte:

- Will ein Arbeitnehmer aus Bliesransbach mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Neunkirchen oder Saarlouis reisen, um dort eine Klage vor dem Arbeitsgericht zu erheben, so muss er mehr als 1 Stunde und 30 Minuten (Neunkirchen) oder 1 Stunde und 19 Minuten (Saarlouis) zzgl. Zeiten für Fußwege und ca. 8,00 € für die einfache Strecke aufwenden, um sein Ziel zu erreichen, während derzeit die Fahrt nach Saarbrücken nur 44 Minuten zzgl. Fußwege dauert und 4,40 € für die einfache Strecke kostet.
- Ein Arbeitnehmer aus Tünsdorf benötigt 1 Stunde und 53 Minuten zzgl. Fußwegen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Neunkirchen bzw. 1 Stunde und 28 Minuten zzgl. Fußwegen nach Saarbrücken und muss 9,00 € für die einfache Strecke nach aufwenden, während er derzeit in 50 Minuten zzgl. Fußwegen nach Saarlouis fahren kann.

Welcher geringfügig Beschäftigte oder sozial schwache Arbeitnehmer wird dann noch seine Restlohnansprüche, Ansprüche

auf Vergütung aus Überstunden, etc. einklagen, wenn er diese Fahrzeiten für eine Klageerhebung, einen erforderlichen Güetermin und gegebenenfalls noch einen oder zwei Kammertermine einkalkulieren muss? Dies gilt umso mehr, da in der Arbeitsgerichtsbarkeit eine Kostenerstattung in erster Instanz nicht stattfindet (§ 12a ArbGG) und der Arbeitnehmer daher diese Kosten selbst aufbringen muss. Selbstverständlich ließen sich aufgrund der Fläche unseres Landes und der nicht durchgängig optimalen Verkehrsinfrastruktur extremere Beispiele finden, die die Belastungen eines Arbeitnehmers für die Gewährung des Rechtsschutzes noch deutlicher herausstellen würden. Wir sind allerdings der Ansicht, dass bereits die vorbezeichneten Beispiele deutlich zeigen, dass der Arbeitnehmerschaft ein zentrales Arbeitsgericht schon aus sozialen Gesichtspunkten heraus nicht zumutbar ist.

Auch Arbeitgebern ist die zeitliche Mehrbelastung durch zusätzliche Fahrzeiten zu Terminen, die vor dem Arbeitsgericht stattfinden - das persönliche Erscheinen wird in arbeitsgerichtlichen Verfahren regelmäßig angeordnet - nicht zumutbar. Wenn sich dann noch die Verfahrensdauer vor den Arbeitsgerichten, die im Vergleich zu anderen Bundesländern länger ist, durch Einsparungen erhöht, müssen saarländische Arbeitgeber mit Risiken durch das Auflaufen von Annahmeverzugslööhnen rechnen, die sich im Einzelfall schnell auf 6-stellige Eurobeträge belaufen können.

Gegen eine Verlegung des Arbeitsgerichtes Saarbrücken und des Landesarbeitsgerichtes Saarland spricht zudem, dass viele Anwälte mit Kanzleisitz außerhalb des Saarlandes, die vor den saarländischen Arbeitsgerichten auftreten, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. Die Anbindung von Neunkirchen bzw. Saarlouis an das Schienennetz der Deutschen Bundesbahn oder an den Flughafen Saarbrücken ist sicherlich nicht mustergültig. Auch aus diesen Gründen ist für

die Anwaltschaft eine eventuelle Verlegung des Landesarbeitsgerichtes in eine andere Stadt undenkbar. Zudem verfügt die Landeshauptstadt Saarbrücken über die beste Verkehrsinfrastruktur und ist daher auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln besser als Neunkirchen bzw. Saarlouis zu erreichen, weshalb eine Verlegung fatal wäre. Im Übrigen können wir weder erkennen, dass ein gemeinsamer Standort der Arbeitsgerichte finanzielle Einsparungen oder eine effektivere Organisation mit sich bringt. Gerade die bisherige Überbrückung von krankheitsbedingten Personalengpässen im nichtrichterlichen Dienst verdient große Anerkennung und zeigt, dass kein regulierender Eingriff durch die Zusammenlegung von Arbeitsgerichten erforderlich ist.

Sehr geehrte Frau Dr. Morsch, wir verkennen nicht die Auswirkungen der Schuldenbremse und die Notwendigkeit, die Ausgangssituation des Landes zu verbessern. Gleichwohl befürchten wir, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz und der effektive Rechtsschutz im Saarland gefährdet werden würden, wenn die beabsichtigten Einsparmaßnahmen im Personalbereich umgesetzt werden würden. Setzen Sie sich dafür ein, dass der Standort Saarland keinen Schaden nimmt und überdenken Sie die bereits beschlossenen Einsparmaßnahmen. Verhindern Sie die Zusammenlegung der saarländischen Arbeitsgerichte und erhalten Sie die drei derzeitigen Standorte und den Standort des Landesarbeitsgerichtes Saarland.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Jaeger

Dr. Hans Jörg Ittenbach

Thomas Rand



Pressemitteilung 9/2014 12. November 2014

Leistungsfähige, bürgernahe Justiz?

(Saarbrücken) – Der Saarländische Anwaltverein sieht eine erhebliche Gefährdung des effektiven Rechtsschutzes durch die beschlossenen Personaleinsparmaßnahmen und die drohende Zusammenlegung von Arbeitsgerichten im Saarland. Die Ziele der Landesregierung, eine leistungsfähige, bürgernahe Justiz in der Fläche zu erhalten und deren Effizienz zu steigern, soll offensichtlich nun den Sporbemühungen zum Opfer fallen.

In einem Schreiben an das Ministerium der Justiz forderte der Saarländische Anwaltverein die Staatssekretärin Dr. Morsch auf, die bereits beschlossenen Einsparmaßnahmen im Personalbereich der Justiz zu überdenken und die drei bisherigen Standorte der Arbeitsgerichte im Saarland (Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen) zu erhalten. Eine Zusammenlegung der Arbeitsgerichte an einem zentralen Standort führt zu nicht hinnehmbaren sozialen Ungerechtigkeiten und nicht zumutbaren Belastungen der Prozessparteien, denen keine messbaren Einsparungen gegenüberstehen.

Der Saarländische Anwaltverein teilt ausdrücklich die Einschätzungen des Richterbundes, der von einer prekären Situation spricht, die im Hinblick auf die zukünftigen Belastungen und die beabsichtigten Einsparmaßnahmen im Personalbereich noch prekärer werden wird. Dies gilt auch für einige Fachgerichtsbarkeiten, insbesondere für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Diese wird – trotz des demografischen Wandels – nicht von einem prognostizierten Rückgang von Fallzahlen betroffen sein. Vielmehr lässt die Zunahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Zeit zwischen 2008 und 2013 erwarten, dass auch mit einer Zunahme der Arbeitsgerichtsprozesse zu rechnen ist.

Wenn nun in Zukunft weitere erhebliche Anforderungen auf die Saarländische Justiz zukommen werden, wie z.B. durch den elektronischen Rechtsverkehr, und – wie beabsichtigt –

40 Richterstellen eingespart werden sollen, droht der Kollaps. Der Saarländische Anwaltverein spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass durch die Sporbemühungen des Landes von der Richterschaft weitere Sonderopfer gefordert werden, während im Bereich der politischen Führung – verglichen mit dem Bundesdurchschnitt – Stellen in erheblichem Maße aufgebaut wurden und beibehalten werden. So blieb im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Stellenbesatz in den Jahren 2007 bis 2013 deutlich hinter dem Bundesdurchschnitt zurück (8,5 % im Saarland im Vergleich zu 10,9 % bei allen Flächenländern), während in der politischen Führung (16,7 % im Saarland im Vergleich zu 1,6 % bei allen Flächenländern) und der Finanzverwaltung (14,5 % im Saarland im Vergleich zu 1,9 % bei allen Flächenländern) der Personalbestand weit stärker als im Bundesdurchschnitt angestiegen ist.

Eine funktionierende Rechtspflege ist für die Wirtschaft des Landes von essentieller Bedeutung. Sie ist ein weicher Standortfaktor, den Unternehmen bei ihren Investitions- und Ansiedlungsentscheidungen berücksichtigen. Ein zentrales Arbeitsgericht – gleich an welchem Standort – ist weder den Arbeitnehmern noch den Arbeitgebern im Saarland zumutbar und kommt insbesondere bei den sozial schwachen Arbeitnehmern einer faktischen Versagung des Rechtsschutzes gleich. Bereits die Fahrzeiten von einigen Orten des Saarlandes mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem zentralen Arbeitsgericht in Saarbrücken, Saarlouis oder Neunkirchen würden – ohne Berücksichtigung der zurückzulegenden Fußwege – knapp zwei Stunden betragen. Welcher geringfügig Beschäftigte oder sozial schwache Arbeitnehmer würde dann noch seine Restlohnansprüche, Ansprüche auf Vergütung aus Überstunden, etc. einklagen, wenn er diese Fahrzeiten und Kosten von bis zu 10,00 € pro Fahrt für eine Klageerhebung, einen erforderlichen Gütertermin und gegebenenfalls noch ein oder zwei Kammertermine einkalkulieren muss? Dies gilt umso mehr, so Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Hans Jörg Ittenbach, da in der Arbeits-

gerichtsbarkeit eine Kostenerstattung in erster Instanz nicht stattfindet (§ 12a ArbGG) und eine Prozesspartei diese Kosten selbst aufbringen muss. Bereits diese Fahrzeiten und -kosten belegen, dass der Arbeitnehmerschaft ein zentrales Arbeitsgericht schon aus sozialen Gesichtspunkten heraus nicht zumutbar ist.

Auch Arbeitgebern ist die zeitliche Mehrbelastung durch zusätzliche Fahrzeiten zu Terminen, die vor dem Arbeitsgericht stattfinden – das persönliche Erscheinen wird in arbeitsgerichtlichen Verfahren regelmäßig angeordnet – nicht zumutbar. Wenn sich dann noch die Verfahrensdauer vor den Arbeitsgerichten, die im Vergleich zu anderen Bundesländern länger ist, durch Einsparungen erhöht, müssen saarländische Arbeitgeber mit Risiken durch das Auflaufen von Annahmeverzugsstrafen rechnen, die sich im Einzelfall auf 6-stellige Eurobeträge belaufen können.



Gegen eine eventuelle Verlegung des Arbeitsgerichtes Saarbrücken sowie des Landesarbeitsgerichtes Saarland an einen anderen Standort spricht zudem, dass viele Anwälte mit Kanzleisitz außerhalb des Saarlandes, die vor den saarländischen Arbeitsgerichten auftreten, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. Im Übrigen kann der Saarländische Anwaltverein nicht erkennen, dass ein gemeinsamer Standort der Arbeitsgerichte finanzielle Einsparungen oder eine effektivere Organisation mit sich bringen würde.

Pressemitteilung 10/2014
3. Dezember 2014

Effektiver Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger kann nur durch eine unabhängige, leistungsfähige und effektive Justiz in der Fläche - und nicht in wenigen Zentren - gewährleistet werden. Durch die beschlossenen Sparmaßnahmen und die derzeitigen Überlegungen zu einer Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit wird der effektive Rechtsschutz gefährdet. Der Saarländische Anwaltverein spricht sich daher gegen die beschlossenen Einsparmaßnahmen im Personalbereich aus und setzt sich für den Erhalt der Standorte der Arbeitsgerichte (Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen) ein.

Verfasser:

Rechtsanwalt Olaf Jaeger (Präsident des Saarländischen Anwaltvereins)

Rechtsanwalt Dr. Hans Jörg Ittenbach (Vizepräsident des Saarländischen Anwaltvereins)

Rechtsanwalt Thomas Rand (Schatzmeister des Saarländischen Anwaltvereins)

**Zusatzschild „Schneeflocke“
- Bußgeld droht auch ohne
Schnee!**

(Saarbrücken) - Der Saarländische Anwaltverein macht darauf aufmerksam, dass ein Geschwindigkeitsbegrenzungsschild mit dem Zusatzschild „Schneeflocke“ auch dann für den Verkehrsteilnehmer gilt, wenn es gar nicht schneit.

Dies hat das OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 04.09.2014 - 1 RBs 125/14 bestätigt. Ein Autofahrer hatte sich nicht an die mit einer Schneeflocke gekennzeichnete vorgegebene Höchstgeschwindigkeit gehalten, da er davon ausging, dass das Tempolimit für ihn nur bei winterlichen Verhältnissen gelte.

Das Gericht war anderer Meinung und wies darauf hin, das Zusatzschild „bezwecke nur die Information der Verkehrsteilnehmer über das Motiv der Straßenverkehrsbehörde für die angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung. Ein zur Erhöhung der Akzeptanz eines Verkehrszeichens angegebenes Motiv - wie vorliegend - kann eine Ausnahme von der Allgemeinverbindlichkeit der Regelung eines Verkehrszeichens nicht rechtfertigen.“ Kraftfahrer müssen die geschwindigkeitsbeschränkende Anordnung daher auch bei trockener Fahrbahn beachten.

Rechtsanwältin Marthe Kathrin Gampfer ergänzt: „Bei dem Zusatzschild „bei Nässe“ verhält es sich anders. Die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit gilt nur dann, wenn die Fahrbahn nass ist. Eine Fahrbahn ist dann als nass zu bezeichnen, wenn sich auf ihrer Oberfläche erkennbar eine - sei es auch nur eine dünne - Wasserschicht gebildet hat und die gesamte Fahrbahn mit einem Wasserfilm überzogen ist.“



Verfasserinnen:

*Rechtsanwältin
Marthe Kathrin Gampfer
(Autorin, Vorstandsmitglied des
Saarländischen Anwaltvereins)*

*Rechtsanwältin Dr. Carmen Palzer
(Pressesprecherin, Vorstandsmitglied
des Saarländischen Anwaltvereins)*

Uneinbringlichkeit im insolvenzrechtlichen Eröffnungsverfahren

Leitsatz

Der Vorsteuerberichtigungsanspruch gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG entsteht mit der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt i.S.v. § 21 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 InsO (Bestätigung des BFH-Urteils v. 08.08.2013 - V R 18/13 - BFHE 242, 433 = BFH/NV 2013, 1747).

A. Problemstellung

Streitig war, ob der bisherige Organträger bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 InsO Schuldner des Vorsteuerberichtigungsanspruchs ist. Demzufolge war zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt der Vorsteuerberichtigungsanspruch gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG entsteht.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger war als Einzelunternehmer Organträger einer GmbH. Diese beantragte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Am 25.02.2009 bestellte das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter. Es ordnete an, dass Verfügungen ab diesem Zeitpunkt nur noch mit dessen Zustimmung wirksam waren. Am 09.03.2009 ordnete das Gericht weitere Beschränkungen an.

Am 30.04.2009 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Finanzamt hielt den Kläger als Organträger für verpflichtet, die Vorsteuer aus den unbezahlt gebliebenen Leistungsbezügen der GmbH zu berichtigen und setzte den Berichtigungsbetrag durch Bescheid vom 02.10.2010 fest. Zwar erfolgte ein Änderungsbescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung, der aber am festgesetzten Betrag nichts änderte.

Nach Auffassung des Finanzgerichts bestand die Organschaft fort, so dass der Kläger als Organträger Schuldner des Berichtigungsbetrags gewesen sei.

Während des Revisionsverfahrens erging der Umsatzsteuerjahresbescheid 2009 vom 25.04.2014. Der Kläger beantragte, das FG-Urteil aufzuheben und den Jahresbescheid vom 25.04.2014 dergestalt zu ändern, dass die Vorsteuerkorrektur nicht vorgenommen wird.

Der BFH stellt zunächst klar, dass sich durch den Bescheid vom 25.04.2014 an der streitgegenständlichen Frage, ob der Kläger Schuldner des Vorsteuerberichtigungsanspruchs ist, nichts geändert habe. Diese Frage sei zu bejahen, da der Berichtigungsanspruch bereits mit der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt und damit noch vor Beendigung der Organschaft entstanden sei. Insoweit verweist der Senat auf die Leitsätze 1 und 2 des BFH-Urteils vom 08.08.2013 (V R 18/13 - BFH/NV 2013, 1747, m. Anm. Prätzler, jurisPR-SteuerR 48/2013 Anm. 6). Danach ende die organisatorische Eingliederung, wenn das Insolvenzgericht für die Organgesellschaft einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestelle und anordne, dass Verfügungen nur noch mit dessen Zustimmung vorgenommen werden dürften. Der Vorsteuerberichtigungsanspruch entstehe nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG mit der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt. Ende die Organschaft, richte sich der Vorsteuerberichtigungsanspruch für unbezahlt gebliebene Leistungsbezüge der GmbH gegen den bisherigen Organträger, hier also den Kläger.

C. Kontext der Entscheidung

Der BFH hat das FG-Urteil aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben und die Klage abgewiesen, da dem FG-Urteil ein nicht mehr existenter Verwaltungsakt zugrundelag: Der Bescheid vom 25.04.2014 hat den ursprünglichen Bescheid nach Klageerhebung ersetzt, so dass der neue Bescheid Gegenstand des Verfahrens geworden ist (§§ 68 Satz 1, 121 Satz 1 FGO). Das gilt auch im Verhältnis des Umsatzsteuerjahresbescheid zum Umsatzsteuervorauszahlungsbescheid.

D. Auswirkungen für die Praxis

Der BFH konnte es offenlassen, ob die Organschaft erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bereits mit Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt endet, da sich der Vorsteuerberichtigungsanspruch – wie oben dargelegt – in beiden Fällen an den Kläger als bisherigen Organträger richtet. Der BFH gibt aber auch noch einen praktischen Hinweis: Die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Organschaft endet, ist nur dann fallentscheidend, wenn das Finanzamt geltend macht, dass der bisherige Organträger auch die Umsätze der GmbH im Zeitraum vor der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt zu versteuern habe. In einschlägigen Fällen sollte daher eine gerichtliche Klärung dieser Frage herbeigeführt werden.

An dieser Stelle sei noch auf folgende Aspekte hingewiesen: Die Organschaft endet bei Bestellung eines schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn dieser zwar nicht die volle Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis erhält, wohl aber hinsichtlich des gesamten faktisch noch verbleibenden operativen Geschäftsbereichs (BFH, Urt. v. 24.08.2011 - V R 53/09 - BStBl II 2012, 256, m. Anm. Eversloh, jurisPR-SteuerR 9/2012 Anm. 5). Ansonsten ist grundsätzlich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Bestellung eines „starken“ Insolvenzverwalters, dem die volle Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übertragen wird, der maßgebende Zeitpunkt für die Beendigung der Organschaft. Die Besteuerungsgrundlage sind bis zu diesem Zeitpunkt noch dem Organträger zuzurechnen (so auch schon FG Nürnberg, Urt. v. 22.02.1990 - II 169/86 - EFG 1990, 543; FG Münster, Urt. v. 10.09.1991 - 15 K 28/85 U - EFG 1992, 228). Das gilt auch für die Berichtigung der Umsatzsteuer und der Umsatzsteuervoranmeldung wegen Uneinbringlichkeit der Forderung gem. § 17 UStG. Uneinbringlich werden die Forderungen unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Organschaft besteht zu

diesem Zeitpunkt noch. Der sich aus der Berichtigung ergebende Steueranspruch der Finanzbehörde richtet sich also gegen den Organträger. Die Organgesellschaft wird erst mit der Auflösung der Organschaft ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens Rechtssubjekt der Umsatzsteuer. Der BFH hat auch bereits entschieden, dass die Belastung des Organträgers mit der Umsatzsteuer aus Lieferungen und sonstigen Leistungen der Organgesellschaft nicht unbillig ist – selbst dann nicht, wenn der Organträger von der Organgesellschaft keine finanziellen Mittel zur Entrichtung dieser Steuer erhalten hat (BFH, Urt. v. 14.03.2012 - XI R 28/09 - BFH/NV 2012, 1493, m. Anm. Prätzler, jurisPR-SteuerR 40/2012 Anm. 6).

Anmerkung zu: BFH 5. Senat, Urteil vom 03.07.2014 - VR 32/13

*Autor: Udo Eversloh, RA
jurisPR-SteuerR 48/2014 Anm. 7*

Orientierungssätze zur Anmerkung

1. Ein Rückschluss vom Schweigen eines Angeklagten auf dessen Täterschaft stellt einen Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz dar.
2. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz vor, wenn das Tatgericht das Schweigen zu den persönlichen Verhältnissen strafehöhend berücksichtigt.
3. Ein Angeklagter ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, an der Sachaufklärung beizutragen.

A. Problemstellung

Das OLG Brandenburg hatte zu klären, ob es zulässig ist, aus dem Schweigen eines Angeklagten Rückschlüsse auf dessen Täterschaft zu ziehen. Zudem war problematisch, ob die fehlende Äußerung zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten negative Rückschlüsse auf dessen Persönlichkeit zulässt.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Angeklagte wurde vom Amtsgericht wegen Diebstahls verurteilt. In der Urteilsbegründung führte das Erstgericht aus, dass die Tatsache, dass der Angeklagte keinerlei entlastende Angaben zur Tat machte, für dessen Täterschaft spreche. Weiter lasse die fehlende Äußerung zur Person negative Rückschlüsse auf die Persönlichkeit zu, insbesondere weil der Angeklagte offenbar nicht bereit sei, sich mit dem Unrecht der Tat auseinanderzusetzen und die Verantwortung zu übernehmen.

Der Angeklagte rügt mit seiner (Sprung-)Revision einen Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz.

Das Oberlandesgericht stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung vorliege. Zudem sei in der Tatsache, dass das Amtsgericht die Täterschaft mit dem Schweigen des Angeklagten begründet habe, ein Verstoß gegen ein Beweisverwertungsver-

bot von Verfassungsrang gegeben. Ein Angeklagter sei grundsätzlich nicht verpflichtet aktiv zur Sachaufklärung beizutragen. Daher sei die Folgerung vom Schweigen des Angeklagten auf dessen Täterschaft rechtlich unzulässig. Sofern ein Angeklagter von seinem prozessualen Recht zu schweigen Gebrauch mache, dürfe dies nicht als belastendes Indiz gewertet werden.

Darin, dass das Amtsgericht aus dem Schweigen des Angeklagten negative Rückschlüsse auf dessen Persönlichkeit gezogen habe, liege ein eklatanter Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz.

Nach alledem wurde die angefochtene Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

C. Kontext der Entscheidung

Der Entscheidung des OLG Brandenburg ist zuzustimmen.

Richtigerweise sieht es in der Urteilsbegründung des Amtsgerichts einen eklatanten Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz. Hierbei urteilte das Oberlandesgericht entsprechend der verfassungs- und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Es gehört zu den übergeordneten Rechtsgrundsätzen, dass ein Beschuldigter bzw. ein Angeklagter grundsätzlich nicht verpflichtet ist, aktiv zur Sachaufklärung beizutragen (BVerfG, Urt. v. 19.03.2013 - 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2155/11; 2 BvR 2883/10; BGH, Urt. v. 05.03.2009 - 3 StR 566/08 - NStZ 2009, 705).

Auch entspricht es der überwiegenden Rechtsmeinung, dass die freie richterliche Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO ihre Grenze an dem Recht eines jeden Menschen, nicht gegen seinen Willen zu seiner Überführung beitragen zu müssen, findet (Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, 1977, S. 249).

Dieses Abwehrrecht eines Beschuldigten gegen staatliche Eingriffe wird durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet (BVerfG, Urt. v. 13.01.1981 - 1 BvR 116/77; BGH, Urt. v. 21.01.2004 - 1 StR 364/03).

Darüberhinaus verdienen auch die Ausführungen des OLG Brandenburg hinsichtlich der Strafzumessung ungeteilte Zustimmung. Das Oberlandesgericht folgt hier der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach die mangelnde Mitwirkung eines Angeklagten an der Sachaufklärung, auch zu seiner Person, diesem nicht strafverschärfend angelastet werden darf (BGH, Beschl. v. 22.05.2013 - 4 StR 151/13; BGH, Beschl. v. 28.07.2009 - 3 StR 80/09).

D. Auswirkungen für die Praxis

Das OLG Brandenburg stellt in seiner Entscheidung nochmals klar, dass ein Angeklagter über das umfassende prozessuale Recht zu schweigen verfügt. Dieses Recht beinhaltet sowohl das Schweigen zur Tat als solche, als auch zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten.

So darf einem Angeklagten der Gebrauch von eben diesem Recht nicht negativ angelastet werden. Zum einen sind Rückschlüsse vom mangelnden Beitrag zur Sachaufklärung durch den Angeklagten nicht als Beweis oder Indiz für dessen Täterschaft geeignet. Vielmehr ist es Aufgabe des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten der Tat zu überführen und hierfür den Beweis zu erbringen. Demgegenüber obliegt es nicht dem Angeklagten, seine Unschuld zu beweisen.

Zum anderen ist es dem Tatgericht nicht erlaubt, aus dem Schweigen eines Angeklagten Rückschlüsse auf dessen persönliche Verhältnisse zu ziehen. Daher ist es rechtswidrig, das Schweigen eines Angeklagten straf erhöhend zu berücksichtigen.

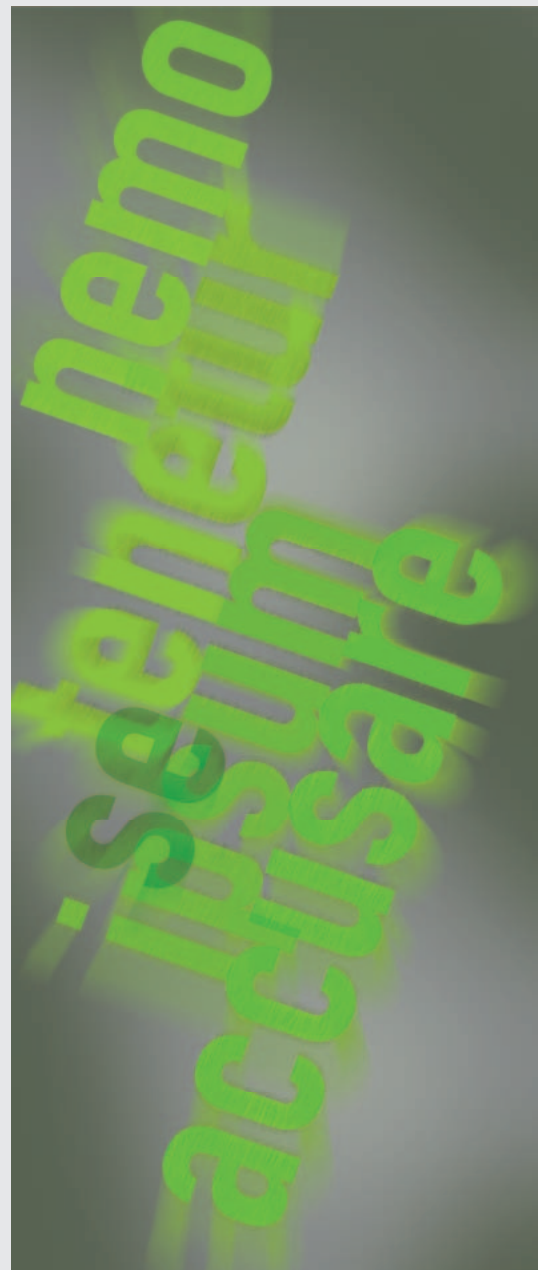
E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Auch hatte sich das Oberlandesgericht mit der Frage zu befassen, ob ein Beschwerdeführer, der zunächst Berufung eingelegt hat, innerhalb der Revisionsbegründungsfrist erklären kann, dass er von der Berufung zur Revision übergeht.

Richtigerweise stellte sich das OLG Brandenburg entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf den Standpunkt, dass die Revision gemäß § 335 StPO statthaft ist. Bei einem Urteil, das sowohl mit der Revision als auch der Berufung anfechtbar ist, darf der Beschwerdeführer innerhalb der Revisionsbegründungsfrist erklären, dass er von der ursprünglich gewählten Berufung zur Revision übergeht (BGH, Urt. v. 03.12.2003 - 5 StR 249/03; BGH, Urt. v. 19.04.1985 - 2 StR 317/84).

Anmerkung zu: OLG Brandenburg 1. Strafsenat, Beschluss vom 27.08.2014 - (1) 53 Ss 90/14 (46/14)

*Autor: Dr. Philipp Schulz-Merkel, RA
jurisPR-StrafR 25/2014 Anm. 1*



Pflichtteilergänzung bei mehreren Geschenken des Erblassers an dieselbe Person: Haftung des späteren Geschenks

Leitsatz

Auf mehrere Geschenke an dieselbe Person ist die Vorschrift des § 2329 Abs. 3 BGB entsprechend anzuwenden.

Orientierungssatz zur Anmerkung

Bei zwei verschiedenen Geschenken zu verschiedenen Zeitpunkten handelt es sich um verschiedene Lebenssachverhalte, d.h. unterschiedliche Streitgegenstände, und nicht lediglich um verschiedene Rechnungsposten desselben Anspruchs.

A. Problemstellung

In dieser Entscheidung befasst sich das OLG Celle als – soweit ersichtlich – erstes Obergericht mit der umstrittenen Frage, ob § 2329 Abs. 3 BGB entsprechend anwendbar ist bei mehreren Schenkungen des Erblassers ausschließlich an dieselbe Person.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Parteien waren zu gleichen Teilen Erben ihres im August 2007 verstorbenen Vaters. Der Kläger verlangte Ergänzung seines Pflichtteils wegen verschiedener Schenkungen des Erblassers an die Beklagte. Mit notariellem Vertrag vom Januar 2004 übertrug der Erblasser der Beklagten ihm gehörende Grundstücke. Dabei handelte es sich nach den Feststellungen des Gerichts um eine gemischte Schenkung mit einem Wert des Schenkungsanteils von rund 114.000 Euro vor Indexierung. Im September 2004 wandte der Erblasser aufgrund von Verträgen mit einer Sparkasse der Beklagten zwei Forderungen in Höhe von zusammen 34.789 Euro auf seinen Todesfall zu, die nicht mehr bestanden, nachdem die Beklagte die Konten nach dem Tod des Erblassers im Dezember 2007 aufgelöst hatte.

Die Klage wurde in erster Instanz weitgehend abgewiesen. In der Berufungsinstanz machte der Kläger nur noch Zahlung von knapp 35.000 Eu-

ro nebst Zinsen geltend. Hilfsweise verlangte er insoweit Duldung der Zwangsvollstreckung in die der Beklagten zugewendeten Forderungen gegen die Sparkasse. Ferner beantragte er mit der Behauptung, der Schenkungsanteil der Grundstücksübertragung habe rund 331.000 Euro betragen, die Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung wegen eines Betrages von 82.804 Euro in die der Beklagten vom Erblasser übertragenen Grundstücke, hilfsweise dazu Zahlung von 82.804 Euro nebst Zinsen. Die Beklagte erhob die Einrede der Verjährung.

Die Berufung des Klägers hatte nur in Höhe von rund 8.697 Euro Erfolg.

Das OLG Celle stellte anhand einer detaillierten Auswertung aller Positionen des realen und des fiktiven Nachlasses fest, dass dem Kläger lediglich ein Pflichtteilergänzungsanspruch in Höhe von 20.583,52 Euro (= 1/4 der Summe des Wertes des realen und des fiktiven Nachlasses in Höhe von 82.334,09 Euro) zustand. Begründet sei die Berufung des Klägers allerdings nur in Höhe von 8.697 Euro (= 1/4 der Guthaben der beiden zugewendeten Forderungen gegen die Sparkasse) gemäß den § 2329 Abs. 1 Satz 1, 818 Abs. 2 Fall 2 BGB mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Zahlung richte und nicht, wie hilfsweise beantragt, auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die zugewendeten Forderungen gegen das Kreditinstitut. Denn diese bestanden unstreitig nicht mehr, nachdem die Beklagte die Konten im Dezember 2007 aufgelöst hatte.

Die weitergehende Berufung sei unbegründet. Soweit der Kläger mehr als 8.697 Euro als Hauptforderung geltend mache, sei nämlich die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung erfolgreich, da die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist in der mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz erfolgte Klageänderung (vgl. den oben wiedergegebenen Berufungsantrag) nicht mehr zur Hemmung der Verjährung habe führen

können. Denn bei zwei verschiedenen Geschenken zu verschiedenen Zeitpunkten handele es sich um verschiedene Lebenssachverhalte, mithin um unterschiedliche Klagegründe und nicht nur um verschiedene Rechnungsposten desselben Anspruchs.

Unabhängig von der Verjährung hätte für den nur in Höhe von 20.583,52 Euro begründeten Pflichtteilergänzungsanspruch in entsprechender Anwendung des § 2329 Abs. 3 BGB ohnehin nur das spätere, der Höhe nach ausreichende Geschenk in Gestalt der durch Vertrag zugunsten Dritter zugewandten Forderungen gehaftet, nicht jedoch das frühere Geschenk in Gestalt der Grundstücksübertragung.

Denn wie einer von mehreren Beschenkten, der das Geschenk früher erhalten hat als die anderen, darauf vertrauen dürfe, mit dem Geschenk zur Ergänzung des Pflichtteils nur herangezogen zu werden, soweit die später Beschenkten nicht verpflichtet sind, dürfe der mehrfach Beschenkte darauf vertrauen, dass Geschenke, die er früher erhalten hat, unangetastet bleiben, soweit spätere Geschenke die Ergänzung des Pflichtteils decken. Es gebe keinen Grund, dass der Berechtigte, indem er seinen Anspruch auf verschiedene Geschenke aufteilt, statt sich aus dem ausreichenden letzten Geschenk zu befriedigen, dem Verpflichteten im Falle von Sachgeschenken diese durch Zwangsvollstreckung entzieht, obwohl es genügt hätte, nur in das letzte Geschenk zu vollstrecken (Besprechungsurteil Rn. 86). Eine Haftung des früheren Geschenks (Grundstücksübertragung) sei somit nicht gegeben, da der berechtigte Zahlungsanspruch in voller Höhe aus dem späteren Geschenk hätte befriedigt werden können, wenn der Anspruch vor Eintritt der Verjährung in voller Höhe geltend gemacht worden wäre.

C. Kontext der Entscheidung

Nach § 2329 Abs. 1 BGB kann der Pflichtteilsberechtigte, soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Nach § 2329 Abs. 3 BGB haftet unter mehreren Beschenkten der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist. Für zeitlich nacheinander vollzogene Schenkungen an verschiedene Personen sieht § 2329 Abs. 3 BGB also primär bzw. vorrangig die Haftung des zuletzt Beschenkten vor. Dem liegt die ratio legis zugrunde, dass der zeitlich länger zurückliegenden Schenkung höhere Bestandskraft zukommt und sie die berechtigten Erwartungen des Pflichtteilsberechtigten im Allgemeinen weniger einschneidend beeinträchtigt als die späteren (BGH, Urt. v. 10.11.1982 - IVa ZR 29/81 Rn. 28 - BGHZ 85, 274). § 2329 Abs. 3 BGB enthält jedoch keine Regelung der Ausgestaltung der Haftung bei mehreren zeitlich auseinander liegenden Schenkungen an dieselbe Person.

In der Literatur werden hierzu konträre Ansichten vertreten. Gegen eine entsprechende Anwendung von § 2329 Abs. 3 BGB auf diese Fallgestaltung haben sich u.a. Lange (in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. 2013, § 2329 Rn. 25), Pawlytta (in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz, Handbuch Pflichtteilsrecht, 3. Aufl. 2013, § 7 Rn. 265) und Bock (in: NK-BGB, 4. Aufl. 2014, § 2329 Rn. 11) ausgesprochen, ohne allerdings eine eigene Lösung aufzuzeigen. Gietl (in: Hk-PflichtteilsR, 2010, § 2329 Rn. 23) hat sich für die Anwendung von § 2329 Abs. 3 BGB auf mehrere Schenkungen an dieselbe Person ausgesprochen mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung die Geschenke sollen „zusammengefasst“ werden können, wenn kein anderer Beschenkte vorhanden ist. Etwas wi-

dersprüchlich äußert sich Schindler (Pflichtteilsberechtigter Erbe und Pflichtteilsberechtigter Beschenkte, 2004, Rn. 949 f.), der einerseits eine analoge Anwendung des § 2329 Abs. 3 BGB bezüglich der Haftung verneint, andererseits aber (Rn. 950) bestätigt, dass der mehrfach Beschenkte, was einer Analogie entspricht, zuerst die Zwangsvollstreckung in das zuletzt erhaltene Geschenk, dann in das nächst frühere usw. dulden muss. Der Pflichtteilsberechtigte habe insoweit kein Wahlrecht bezüglich der Reihenfolge des Zugriffs auf die Geschenke. Diese Auffassung wird auch von Mayer (in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. 2012, § 2329 Rn. 7) vertreten. Dies entspricht der Ansicht des OLG Celle im vorliegenden Urteil, mit dem – soweit ersichtlich – erstmals ein Obergericht zu dieser Problematik Stellung genommen hat. Im Hinblick auf die eingangs genannte ratio legis erscheint diese Auffassung überzeugend. Für eine entsprechende Anwendung des § 2329 Abs. 3 BGB hat sich daher, dem OLG Celle folgend, auch der Verfasser ausgesprochen (Birkenheier in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 2329 Rn. 26).

D. Auswirkungen für die Praxis

Im Hinblick auf die vorliegende Entscheidung des OLG Celle ist für die Praxis anzuraten, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen auch bei mehreren, zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgten Schenkungen des Erblassers an dieselbe Person sowohl außergerichtlich als auch im Rahmen einer Klage die Duldung der Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs aus § 2329 Abs. 1 BGB zuerst in das zeitlich letzte Geschenk und – sofern dieses im Hinblick auf die Höhe des Anspruchs nicht ausreicht – erst dann in das nächst frühere Geschenk usw. zu verlangen. Der Kläger ist beim OLG Celle mit dem überwiegenden Teil seiner Klage – abgesehen davon, dass seine Forderung zu hoch und der Anspruch teilweise bereits verjährt war – gerade deshalb gescheitert, weil er die Duldung der Zwangsvollstreckung

in das falsche, nämlich das vorletzte und nicht in das spätere, zeitlich letzte Geschenk verlangt hat, obwohl das letzte Geschenk zur Befriedigung seines Anspruchs, soweit er berechtigt war, ausgereicht hätte. In geeigneten Fällen, z.B. bei Unsicherheit über die Höhe der Begründetheit des Anspruchs, können Hilfsanträge gestellt werden, wobei sich jedoch der Hauptantrag stets vorrangig auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das zeitlich letzte Geschenk und nur die Hilfsanträge auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die früheren Geschenke entsprechend deren zeitlicher Reihenfolge richten sollten.

Anmerkung zu: OLG Celle 6. Zivilsenat, Urteil vom 14.11.2013 - 6 U 31/13

Autor: Justizrat Dr. Manfred Birkenheier, RA und FA für Erbrecht

jurisPR-FamR 25/2014 Anm. 6

Zurückweisung einer ordentlichen Kündigung mangels Vollmachtsvorlage

Orientierungssätze zur Anmerkung

1. Der Kündigungsempfänger kann eine Kündigungserklärung dann zurückweisen, wenn der Erklärende als Prokurist zwar im Handelsregister eingetragen ist, aber lediglich gesamtvertretungsberechtigt ist.

2. Eine Zurückweisung der Kündigung scheidet aber unabhängig von dem Inhalt des Handelsregisters dann aus, wenn der Erklärende Personalleiter ist und der Kündigungsempfänger Kenntnis über die Position des Erklärenden hat.

A. Problemstellung

Das BAG hatte über die Zurückweisung einer Kündigung mangels Vorliegens einer Vollmachtsurkunde zu entscheiden.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das Unternehmen U mit mehr als 700 Mitarbeitern hatte P zum Gesamtprokuristen und Personalleiter bestellt. Der gewerbliche Arbeitnehmer A erhielt ein Kündigungsschreiben, unterzeichnet von P mit dem Zusatz „ppa.“ sowie vom Personalsachbearbeiter PSB mit dem Zusatz „i.V.“. Irgendeine Vollmachtsurkunde war nicht beigelegt. A hat die Kündigung umgehend durch seinen Anwalt gemäß § 174 BGB zurückweisen lassen und Kündigungsschutzklage erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das LArbG Hamm (Urt. v. 16.05.2013 - 17 Sa 1708/12) ihr demgegenüber stattgegeben. Das BAG hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Der dortige „2. Durchgang“ ist – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

Ein Parallelverfahren (LArbG Hamm; Urt. v. 16.05.2013 - 17 Sa 310/13) war ebenfalls beim BAG anhängig (2 AZR 586/13), endete dort dann aber durch Vergleich.

C. Kontext der Entscheidung

I. Zutreffend weist bereits das Berufungsurteil darauf hin, dass die Zurückweisung einer Kündigung nach § 174 BGB auch durch Telefax (oder durch E-Mail oder auch mündlich) erfolgen kann, da ein gesetzliches Schriftformerfordernis hierfür nicht besteht.

II. Ebenso zutreffend betont das Berufungsgericht, dass die Zurückweisung nach § 174 BGB ihrerseits eine einseitige Willenserklärung darstellt, die ebenfalls einer Zurückweisung nach § 174 BGB unterliegen kann. Zwar lag dem Telefax naturgemäß keine Original-Vollmachtsurkunde für den Klägeranwalt bei, U hat jedoch versäumt, die Zurückweisung seinerseits zurückzuweisen.

III. Das BU hat die Zurückweisung der Kündigung durchgreifen lassen: In der Unterzeichnung mit „ppa.“ liege die Erklärung, nicht mit Einzelvertretungsmacht zu handeln, sondern eben als Gesamt-Prokurist. (das Berufungsurteil ist eingehend und als jedenfalls im Ergebnis zutreffend besprochen von Laws, FA 2014, 165).

IV. Anders als das Landesarbeitsgericht versteht das BAG das Kündigungsschreiben dahin, dass P nicht nur als Gesamtprokurist unterschrieben hat, sondern vorrangig als Personalleiter und damit insoweit in Einzelvertretungsmacht. Das ist einigermäßen befremdlich:

1. Eine Revision kann nach § 73 Abs. 1 ArbGG nur Erfolg haben, wenn das Berufungsurteil auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.

Welche „Rechtsnorm“ im vorliegenden Fall verletzt sein soll, erörtert das BAG nicht. Es setzt lediglich seine eigene Auslegung der Kündigungserklärung an die Stelle der Auslegung durch das Landesarbeitsgericht. Die Auslegung einer Kündigungserklärung ist jedoch im Prinzip eine nicht reversible Tatfrage.

2. Allerdings haben schon das Reichsgericht und ihm folgend dann auch der BGH die Auslegung von Formular-Verträgen („typische“ Erklärungen) gewissermaßen zu einer Rechtsfrage umqualifiziert, um sie ohne die üblichen Einschränkungen auslegen zu können (vgl. BGH, Urt. v. 12.02.1952 - I ZR 96/51, dort insbes. Ls. 1 und Rn. 15, sowie BGH, Urt. v. 25.10.1952 - I ZR 48/52, dort Ls. 1 und Rn. 17, m.w.N.). Dem ist auch das BAG gefolgt (vgl. BAG, Urt. v. 17.12.1960 - 3 AZR 125/59, dort Ls. 2 sowie Rn. 23).

3. Mit Erlass des AGB-Gesetzes hat der BGH die Rechtsfigur der „typischen“ Willenserklärung/Vereinbarung, die der uneingeschränkten Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich seien, augenscheinlich aufgegeben. Jedenfalls taucht der Topos „typische Erklärung“ seither nicht mehr auf. Die vom BGH zuvor praktizierte besondere Kontrolle „typischer“ Verträge/Willenserklärungen ist in den Rechtsnormen des AGB-Gesetzes aufgegangen und „aufgehoben“; denn fraglos ist eine Einhaltung der Normen des AGB-Gesetzes eine Rechtsfrage.

4. Wegen der Ausklammerung des Arbeitsrechts aus dem Geltungsbereich des AGB-Gesetzes hat das BAG die Rechtsprechung zur revisionsgerichtlichen Auslegung „typischer“ Regelungen uneingeschränkt fortgeführt. Diese Rechtsprechung dürfte nach Inkrafttreten der §§ 305 ff. BGB allerdings eigentlich ebenfalls obsolet geworden sein. Soweit ersichtlich, ist dies bisher allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es wäre zu wünschen, dass das BAG dieser Frage bei passender Gelegenheit einmal näher nachgeht.

5. Im hier besprochenen Urteil stellt sich das BAG der Frage nach den Grenzen seiner Überprüfungsbefugnis gar nicht erst, sondern dekretiert recht unvermittelt, vorrangig sei die Stellung des P als Personalleiter, der regelmäßig einzelvertretungsberechtigt sei; es komme daher nur noch darauf an, ob die Personalleiterstellung dem A bekannt gemacht worden ist; diese Prüfung müsse das Landesarbeitsgericht noch nachholen.

Zurückweisung einer ordentlichen Kündigung mangels Vollmachtsvorlage

6. Abgesehen von der Frage, ob eine reversible Rechtsfrage im Raum steht, weicht das hier besprochene BAG-Urteil von der bisherigen Rechtsprechung ab, insbesondere von der Entscheidung des Achten Senats vom 22.10.2009 (8 AZR 865/08). In dieser Entscheidung heißt es im Orientierungssatz 1 (Näheres bei Rn. 18 bis 20) wörtlich wie folgt:

„Bei einem Kündigungsschreiben handelt es sich um eine nicht typische Willenserklärung, deren Auslegung vorrangig den Tatsachengerichten obliegt. [...] Dem Revisionsgericht steht die Prüfung nur dahin offen, ob die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Willenserklärung möglich ist, nicht aber, ob sie tatsächlich richtig ist.“

7. Dass im hier besprochenen Fall die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung möglich ist, lässt sich kaum ernsthaft in Abrede stellen: A als Adressat der Kündigungserklärung hat ein mit „ppa.“ unterzeichnetes Schreiben erhalten. Für einen unbefangenen Leser kann das eigentlich nur bedeuten: „Ich, P, kündige hiermit als (Gesamt-)Prokurist des Unternehmens.“ Dieser Befund erhält entscheidende Bestätigung durch einen Umstand, den das BAG bei seiner Argumentation nicht hinreichend berücksichtigt hat: Das Kündigungsschreiben trägt noch eine weitere Unterschrift, nämlich „i.V. PSB“. Vom Kündigungsadressaten A kann dies nicht anders aufgefasst werden, als dass eben zwei Vertreter des Unternehmens die Kündigungserklärung zusammen abgegeben haben. Unter normalen Umständen ergibt dies nur Sinn, wenn auch beide Unterschriften erforderlich sind. Das gilt besonders deshalb, weil allgemein bekannt ist, dass in größeren Unternehmen üblicherweise das sog. „Vier-Augen-Prinzip“ gilt, nach den Feststellungen des Berufungsurteils so auch im vorliegenden Fall. In den allermeisten Großunternehmen hat nicht einmal der Vorstandsvorsitzende die Befugnis, eine Kündigung allein auszusprechen. Warum sollte dann ein Gesamtprokurist diese Befugnis haben, zumal er selbst offenbar eine zweite

Unterschrift für erforderlich gehalten hat, da er sie andernfalls nicht vorgehen und eingeholt hätte.

8. Selbstverständlich ist es denkbar, in einem Unternehmen mit Vier-Augen-Prinzip dem Personalleiter für Kündigungen Einzel-Vertretungsbefugnis einzuräumen. Das muss dann aber für alle sichtbar erfolgen. Die bloße Ernennung zum „Personalleiter“ als solche kann eine derartige Sonderstellung keinesfalls begründen (Entsprechendes würde auch für einen Leiter Finanzen z.B. für die Unterzeichnung von Überweisungen und Schecks gelten). Bei seiner gegenteiligen Meinung hat das BAG auch übergangen, dass es zahlreiche „Personalleiter“ gibt, die keinerlei Kündigungsbefugnis haben, sondern nur als Leiter der administrativen Personalverwaltung fungieren.

9. Aus der Sicht des A waren für die Kündigung also beide Unterschriften erforderlich. Für den Personalsachbearbeiter PSB lag keine Vollmachtsurkunde vor, so dass die Zurückweisung der Kündigung nach § 174 BGB entgegen der Auffassung des BAG wirksam war. Auf die vom BAG als entscheidungserheblich erachteten näheren Umstände der Bekanntgabe der Ernennung zum Personalleiter kommt es daher nicht an.

V. Das Landesarbeitsgericht wird vor der schwierigen Frage stehen, inwieweit die Vorgaben des BAG für den „2. Durchgang“ bindend sind, und ob und wie es gelingen kann, das 1. Berufungsurteil im Ergebnis zu halten. Ein Ansatzpunkt hierfür wäre vielleicht der Verstoß des Zweiten Senats gegen den gesetzlichen Richter durch Nichtvorlage an den Großen Senat. Dieser Verstoß könnte geeignet sein, die prinzipielle Bindung des Landesarbeitsgerichts gemäß § 563 Abs. 2 ZPO an die Begründung der Zurückverweisung aufzuheben.

D. Auswirkungen für die Praxis

I. Personalabteilungen sollten sich nicht auf das BAG-Urteil verlassen und nicht danach verfahren. Es empfiehlt sich vielmehr dringend,

in entsprechenden Fällen einen weiteren (Gesamt-)Prokuristen zur (Zweit-) Unterschrift heranzuziehen.

II. Gekündigte Arbeitnehmer und ihre Anwälte sollten in vergleichbaren Situationen die Kündigungserklärung nach § 174 BGB zurückweisen. Das löst keine besonderen Prozesskosten aus und kann die Gewinnchancen nur deutlich erhöhen. Mit der Zurückweisung sollte man nicht länger als wenige Tage zuwarten, Vorab-Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist zu empfehlen. Überdies ist zwingend („aus diesem Grunde“) das Fehlen der Vollmachtsurkunde ausdrücklich zu beanstanden („... da eine [Original-] Vollmachtsurkunde nicht beigelegt war“).

Auf Arbeitnehmerseite ist ferner zu beachten, dass die Zurückweisung einer Kündigung ihrerseits zurückgewiesen werden kann. Deshalb sollte die Zurückweisung einer Kündigung nach § 174 BGB möglichst nicht durch den Prozessbevollmächtigten erfolgen, sondern besser unter seiner Anleitung und Aufsicht durch den Gekündigten selbst.

III. Auf Arbeitgeberseite sollte man bei Eingang einer Zurückweisungserklärung unbedingt überprüfen, ob Veranlassung besteht, hiergegen seinerseits gemäß § 174 BGB vorzugehen, um so die zuvor verursachte eigene Scharte auszuwetzen. Nach Erfahrungen des Autors kann man als Arbeitgebervertreter an dieser Stelle das Blatt manchmal noch „in letzter Sekunde“ wenden. Herausragende Bedeutung hat dies bei fristlosen Kündigungen, insbesondere wenn eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.

Anmerkung zu: BAG 2. Senat, Urteil vom 25.09.2014 - 2 AZR 567/13

Autor: Dr. Wulf Gravenhorst, RA

jurisPR-ArbR 49/2014 Anm. 4

Abzugsverbot für Werbungskosten bezüglich vor dem 01.01.2009 zugeflossener Kapitalerträge

Orientierungssätze zur Anmerkung

1. Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die dem Steuerpflichtigen vor dem 01.01.2009 zugeflossen sind, sind weiterhin unbeschränkt als nachträgliche Werbungskosten abziehbar. Das im Jahr 2009 mit der Abgeltungsteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeführte Abzugsverbot für Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 EStG) findet auf diese Ausgaben keine Anwendung.

2. Die Aufwendungen sind nicht um den anteiligen, in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag zu kürzen, wenn sie mit Einnahmen zusammenhängen, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

A. Problemstellung

Schon seit dem 01.01.2009 gilt für Kapitalerträge grundsätzlich die Abgeltungssteuer. Das FG Köln hatte die Frage zu beantworten, ab wann das Abzugsverbot des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG eingreift.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Kläger machten in ihrer Steuererklärung für 2009 bei den Einkünften aus Kapitalvermögen Steuerberatungskosten als Werbungskosten geltend. Diese Steuerberatungskosten wurden im Laufe des Jahres 2009 bezahlt, bezogen sich jedoch auf Kapitalerträge, die den Klägern vor dem 01.01.2009 zugeflossen waren. Das Finanzamt berücksichtigte bei den Klägern den Sparer-Pauschbetrag von insgesamt 1.602 Euro (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG), versagte jedoch unter Verweis auf § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG den Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten. Maßgeblich sei allein, dass die entsprechenden Aufwendungen in 2009 und damit bereits unter dem Regime der Abgeltungssteuer abgefließen waren. Der hiergegen erhobenen Klage gab das FG Köln statt.

Das FG Köln hält zunächst fest, dass die einschlägige Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 10 EStG a.F.

(§ 52a EStG a.F. wurde unlängst durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 25.07.2014, BGBl I 2014, 1266, aufgehoben und in gestraffter Form in § 50 EStG n.F. integriert) in sprachlicher Hinsicht ungenau war, da diese Norm keinen Bezug auf § 20 Abs. 9 Satz 1 i.d.F. des UntStRefG nahm.

Dessen ungeachtet folge aus der Übergangsregelung eindeutig, dass das Abzugsverbot für tatsächliche Werbungskosten gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG erstmals auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge Anwendung finden solle; dies sei auch das Verständnis des Gesetzgebers (BT-Drs. 16/10189, S. 67). Dementsprechend sei nicht der Veranlagungszeitraum des Abflusses der Werbungskosten, sondern der des Zuflusses der zugrundeliegenden Kapitalerträge maßgeblich.

Für diese Auslegung sprächen neben dem Gesetzeswortlaut auch steuersystematische Erwägungen: Die Geltendmachung der tatsächlichen Werbungskosten sei nicht zuletzt deswegen ausgeschlossen, weil die entsprechenden Kapitalerträge nur einem relativ niedrigen linearen Steuersatz von 26,375 % unterworfen seien. Dieser Grund trage nur dann, wenn die zugrundeliegenden Kapitalerträge tatsächlich bereits der Abgeltungssteuer unterlegen hätten (so bereits FG Köln, Urt. v. 17.04.2013 - 7 K 244/12 - EFG 2013, 1328; Findeis/Karlstadt, BB 2011, 2075, 2078 f.; von Beckerath in: Kirchhof, EStG, 13. Aufl. 2014, § 20 Rn. 37).

Mit Blick auf die vom Gesetzgeber vorgenommene typisierende Betrachtung ließ das FG Köln daher den Werbungskostenabzug der Steuerberatungskosten zu, und zwar ausdrücklich ohne anteilige Kürzung um den für 2009 von den Klägern in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag. Sonst könnte der Sparer-Pauschbetrag nicht mehr in voller Höhe von den nach dem 31.12.2008 zugeflossenen Einnahmen abgezogen werden und

würde die vom Gesetzgeber vorgesehene typisierende Abgeltungswirkung nicht mehr in vollem Umfang erfüllen.

C. Kontext der Entscheidung

I. Die Finanzverwaltung hat bislang die Ansicht vertreten, dass nach dem 31.12.2008 abgeflossene Aufwendungen auch dann unter das Abzugsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG fallen, wenn sie mit Kapitalerträgen der Vorjahre zusammenhängen (vgl. etwa BMF-Schreiben v. 22.12.2009 - IV C 1 - S 2252/08/10004, 2009/0860687 - BStBl I 2010, 94 Tz. 322 f.; Neuregelung im BMF-Schreiben v. 09.10.2012 - IV C 1-S 2252/10/10013 - BStBl I 2012, 953). Lediglich für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, namentlich Depotgebühren, hat die Finanzverwaltung eine - nicht gerade besonders großzügige - Billigkeitsregelung getroffen und den Zehn-Tage-Zeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG bis Ende Januar 2009 ausgeweitet (BMF in BStBl I 2012, 953 Tz. 322 f.).

Ob die Finanzverwaltung nunmehr ihre Auffassung überdenken wird, ist fraglich, zumal der BFH nahezu zeitgleich mit dem hier dargestellten Urteil des FG Köln entschieden hat, dass ab 2009 ein Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung wegen § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG nicht mehr zulässig ist (BFH, Urt. v. 01.07.2014 - VIII R 53/12 - DStR 2014, 2062, m. Anm. Steinhoff, jurisPR-SteuerR 47/2014 Anm. 2). Dem BFH-Urteil ist zwar nicht mit letzter Gewissheit zu entnehmen, ob das Abzugsverbot auch eingreift, wenn der Steuerpflichtige die entsprechende Kapitalanlage über den 01.01.2009 hinaus gehalten hat; allerdings spricht vieles dafür. Insbesondere stellt der BFH - anders als das FG Köln - maßgeblich auf den Zeitpunkt des Abflusses der Aufwendungen ab.

II. Einen näheren Blick verdient auch der umgekehrte Fall, dass Werbungskosten vor dem 01.01.2009 abgeflossen sind, aber sich auf spätere - also der Abgeltungssteuer unterliegende

Abzugsverbot für Werbungskosten bezüglich vor dem 01.01.2009 zugeflossener Kapitalerträge

- Kapitalerträge beziehen. Hier gab es durchaus Gestaltungen mit der Absicht, einerseits in den Genuss des günstigeren Steuersatzes zu kommen, sich aber zuvor noch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern.

Das FG München (Urt. v. 23.09.2013 - 7 K 3206/12 - DStRE 2014, 1178) wie auch das FG Hannover (Urt. v. 12.09.2012 - 4 K 316/10 - ErbStB 2013, 135) haben dies jeweils für zulässig erachtet, da § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG keinesfalls rückwirkend auf vor dem 01.01.2009 abgeflossene Werbungskosten angewendet werden könne. Anders hingegen das FG Neustadt (Weinstraße), wonach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG unbeschadet des Abflusszeitpunktes der Aufwendungen dann anzuwenden sei, wenn diese mit ab 01.01.2009 zufließenden Erträgen in Zusammenhang stehen (FG Neustadt (Weinstraße), Urt. 14.12.2011 - 2 K 1176/11 - DStRE 2014, 17; so auch Kirchhof in: Kirchhof, EStG, § 52a Rn. 5).

Hier bleibt der Ausgang der noch laufenden Revisionsverfahren abzuwarten.

D. Auswirkungen für die Praxis

Für die Anwendbarkeit von § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG kommen denklogisch zwei Zeitpunkte in Betracht: einerseits der Abfluss der Aufwendungen und andererseits der Zufluss der zugrundeliegenden Kapitalerträge. Zudem kann man diese beiden Kriterien kumulativ oder alternativ zugrundelegen. Die aus Sicht des Steuerpflichtigen günstigste Variante liegt darin, das Abzugsverbot des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG nur eingreifen zu lassen, wenn die Aufwendungen erst nach dem 31.12.2008 abgeflossen sind und zugleich kein Zusammenhang mit vor diesem Zeitpunkt zugeflossenen Erträgen besteht. Für die Perspektive der Finanzverwaltung gilt naturgemäß das genaue Gegenteil.

Die praktische Relevanz dieser Fragestellung wird sicherlich dadurch reduziert, dass die meisten Fälle mittlerweile bestandskräftig veranlagt sein dürften.

Allerdings lassen sich hieraus durchaus Erkenntnisse für vergleichbare Fallgestaltungen gewinnen. Nicht zuletzt, falls sich die zuweilen erhobenen politischen Forderungen nach einer Abschaffung der Abgeltungsteuer doch einmal durchsetzen sollten, und es dann wieder zu einem Paradigmenwechsel zurück zur tariflichen Besteuerung von Kapitalerträgen kommen würde.

Gegen das Urteil des FG Köln ist Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 42/14).

Anmerkung zu: FG Köln 8. Senat, Urteil vom 22.07.2014 - 8 K 1937/11

Autor: Dr. Felix Podewils, RA

jurisPR-SteuerR 48/2014 Anm. 4

Seminare 2. Halbjahr 2015

<i>Seminarthema</i>	<i>Datum</i>	<i>ReferentIn</i>
Arbeitsrecht		
Mediation im Arbeitsrecht	Freitag, 10. Juli 2015 (vier Zeitstunden)	Bettina Zechner, Richterin am ArbG, Saarbrücken
Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit	Mittwoch, 03. September 2015 (fünf Zeitstunden)	Bettina Schmidt, RAin, FAin Arbeitsrecht, FAin Sozialrecht, Bonn
Schnittstellen im Arbeits- und Sozialrecht: Die Haftungsprivilegien gem.§§ 104 ff. SGB VII und ihre Bedeutung im Arbeitsrecht/ Grundlagen zum Arbeitslosengeld gemäß SGB III	Freitag und Samstag, 09. und 10. Oktober 2015 (zehn Zeitstunden)	Prof. Dr. Dirk Zeranski, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hamburg
Neuere Entwicklungen im Arbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH auf die deutsche Rechtsprechung	Montag, 09. November 2015 (vier Zeitstunden)	Dr. Gerhard Binkert, Präsident des LAG Berlin-Brandenburg a.D.
Neues zur AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht	Freitag, 20. November 2015 (sechs Zeitstunden)	Prof. Dr. Markus Stoffels, Heidelberg
Bankrecht		
Bankrechtliche Verhandlungsstrategien für Gesellschaftsrechtler	Freitag, 17. Juli 2015 (sechs Zeitstunden)	Dr. Bernd Nenninger, Rechtsanwalt, FA Bank- und KapitalmarktR
Aktuelle Rechtsprechung im Bankrecht	Mittwoch, 30. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Dr. Martin Lange, RA, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm
Baurecht		
Die Immobilie im Versicherungsrecht	Freitag, 18. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Oliver Meixner, Rechtsanwalt, FA VersR, Hamburg
Aktuelles Bauverfahrensrecht nach der LBO unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG	Freitag, 27. November 2015 (sechs Zeitstunden)	Michael Bitz, Präsident des OVG des Saarlandes
Erbrecht		
Die EU-Erbrechtsverordnung in der anwaltlichen Praxis	Freitag, 11. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Karl Krogoll, Rechtsanwalt, Düsseldorf
Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen	Donnerstag, 10. Dez. 2015 (sechs Zeitstunden)	Walter Krug, Vorsitzender Richter am LG Stuttgart, a.D.
Familienrecht		
Zehnkampf im Familienrecht	Freitag und Samstag, 25. und 26.09.2015 (zehn Zeitstunden)	Jochen Duderstadt, Rechtsanwalt und Notar, Northeim
Befristung und Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts gemäß § 1578b BGB	Donnerstag, 08. Oktober 2015 (zwei Zeitstunden)	Dieter Hollinger, Richter am AG Saarlouis

<i>Seminarthema</i>	<i>Datum</i>	<i>ReferentIn</i>
Familienrecht		
Aktuelles Unterhaltsrecht mit den Schwerpunkten Unterhalts- und Güterrecht	Samstag, 14. November 2015 (sechs Zeitstunden)	Helmut Borth, Präsident des Amtsgerichts a.D., Stuttgart
Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat	Freitag, 04. Dezember 2015 (sechs Zeitstunden)	Karin Scheungrab, Dipl.Rpflin
Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen	Donnerstag, 10. Dezember 2015 (sechs Zeitstunden)	Walter Krug, Vorsitzender Richter am LG Stuttgart, a.D.
Gewerblicher Rechtsschutz		
Rechtsprobleme im Internet – Ausgewählte Schwerpunkte, dargestellt am Beispiel von urheber-, wettbewerbs-, marken- und datenschutzrechtlichen Fragen bei Internetseiten, Online-Plattformen und Online-Shops	Samstag, 04. Juli 2015 (sechs Zeitstunden)	Dr. Tobias Beltle, RA, FA Gewerblicher Rechtsschutz, Saarbrücken
Markenrecht und Kennzeichenrecht – Marken, Firmen, Titel, Domains	Freitag, 03. November 2015 (fünf Zeitstunden)	Dr. Holger Alt, M.L.E., FA für Gewerblichen Rechtsschutz, Berlin
Handels- und Gesellschaftsrecht		
Bankrechtliche Verhandlungsstrategien für Gesellschaftsrechtler	Freitag, 17. Juli 2015 (sechs Zeitstunden)	Dr. Bernd Nenninger, Rechtsanwalt, FA Bank- und KapitalmarktR
Sanierung und Insolvenz als Beratungsfelder für Rechtsanwälte	Samstag, 12. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Prof. Dr. Volker Römermann, CSP
Insolvenzrecht		
Sanierung und Insolvenz als Beratungsfelder für Rechtsanwälte	Samstag, 12. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Prof. Dr. Volker Römermann, CSP
Insolvenzanfechtungsrecht	Samstag, 19. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht	Freitag, 28. Oktober 2015 (sechs Zeitstunden)	Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Karlsruhe
Aktuelle höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht	Samstag, 07. November 2015 (sechs Zeitstunden)	Alexander Weinland, Richter am OLG, Saarbrücken
IT-Recht		
Rechtsprobleme im Internet – Ausgewählte Schwerpunkte, dargestellt am Beispiel von urheber-, wettbewerbs-, marken- und datenschutzrechtlichen Fragen bei Internetseiten, Online-Plattformen und Online-Shops	Samstag, 4. Juli 2015 (sechs Zeitstunden)	Dr. Tobias Beltle, RA, FA Gewerbl. Rechtsschutz, Saarbrücken
Offensiv- und Defensivstrategien bei Rechtsverletzungen im Internet, am Beispiel des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts, unter Berücksichtigung verfahrensrechtlicher Besonderheiten	Freitag, 01. Oktober 2015 (sechs Zeitstunden)	Dr. Tobias Beltle, RA, FA Gewerbl. Rechtsschutz, Saarbrücken

<i>Seminarthema</i>	<i>Datum</i>	<i>ReferentIn</i>
Medizinrecht		
Strategie und Taktik bei der Verteidigung in Medizinstrafverfahren	Freitag, 03. Juli 2015 (sechs Zeitstunden)	Rüdiger Weidhaas, Rechtsanwalt, Bad Dürkheim
Miet- und WEG-Recht		
Die Immobilie im Versicherungsrecht	Freitag, 18. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Oliver Meixner, Rechtsanwalt, FA VersR, Hamburg
Die mangelhafte Mietwohnung	Freitag, 06. November 2015 (vier Zeitstunden)	Stefan Geib, Präsident des AG Saarbrücken
Wohneigentumsrecht – aktuelle Rechtsprechung 2015	Freitag, 13. November 2015 (sechs Zeitstunden)	Michael Drasdo, FA Miet- und WEG- Recht, Neuss
RVG / Gebührenmanagement		
Gebührenmanagement – Vergütungsvereinbarung – Gesprächsführung (für Anwälte und Mitarbeiter/innen)	Freitag, 18. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Karin Scheungrab, Dipl.Rpflin.
Aktuelles RVG 2015	Dienstag, 03. Dezember 2015 (sechs Zeitstunden)	Karin Scheungrab, Dipl. Rpflin.
Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat	Freitag, 04. Dezember 2015 (sechs Zeitstunden)	Karin Scheungrab, Dipl. Rpflin.
Sozialrecht		
Erfolgreiche Prozessführung im Sozialrecht	Samstag, 18. Juli 2015 (sechs Zeitstunden)	Willi Johannes Kainz, Vors. Richter am LSG München
Die Haftungsprivilegien gem. §§ 104 ff. SGB VII und ihre Bedeutung im Arbeitsrecht/Grundlagen zum Arbeitslosengeld gemäß SGB III Zehnstündiges Seminar zu Schnittstellen im Arbeits- und Sozialrecht	Freitag und Samstag, 09. und 10. Oktober 2015 (zehn Zeitstunden)	Prof. Dr. Dirk Zeranski, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hamburg
Steuerrecht		
Bilanzanalyse	Samstag, 21. November 2015 (sechs Zeitstunden)	Dr. David Altmeier, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Saarbrücken
Strafrecht		
Kommunikation in Strafverfahren / Plädoyer	Freitag, 09. Oktober 2015 (sechs Zeitstunden)	Bernd Eisenhuth, Rechtsanwalt und Notar, FA Strafrecht
Urheber- und Medienrecht		
Ausgewählte Schwerpunkte dargestellt am Beispiel von urheberrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, markenrechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen bei Internetseiten, Online-Plattformen und Online-Shops	Samstag, 04. Juli 2015 (sechs Zeitstunden)	Dr. Tobias Beltle, RA, FA Gewerbl. Rechtsschutz, Saarbrücken

<i>Seminarthema</i>	<i>Datum</i>	<i>ReferentIn</i>
Verkehrsrecht		
Aktuelle höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zum Verkehrsrecht	Samstag, 26. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Dr. Karl-Werner Dörr, Richter am OLG, Saarbrücken
Versicherungsrecht für Verkehrsrechtler – Einnahmoptimierung durch Neben- und Anschlussmandate	Freitag, 02. Oktober 2015 (sechs Zeitstunden)	Michael Kleinekorte, Rechtsanwalt, FA VersR, FA VerkR, Düsseldorf
Der grenzüberschreitende Verkehrsunfall – Unfälle mit Ausländern oder im Ausland	Samstag, 28. November 2015 (sechs Zeitstunden)	Michael Kleinekorte, RA, FA VerkR, FA VersR, Düsseldorf
Versicherungsrecht		
Intensivseminar Rechtsschutzversicherung	Samstag, 04. Juli 2015 (vier Zeitstunden)	Joachim Cornelius-Winkler, RA, FA für Vers.R., Berlin
Die Immobilie im Versicherungsrecht	Freitag, 18. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Oliver Meixner, Rechtsanwalt, FA VersR, Hamburg
Versicherungsrecht für Verkehrsrechtler – Einnahmoptimierung durch Neben- und Anschlussmandate	Freitag, 02. Oktober 2015 (sechs Zeitstunden)	Michael Kleinekorte, Rechtsanwalt, FA VersR, FA VerkR, Düsseldorf
Verwaltungsrecht		
Aktuelles Bauverfahrensrecht nach der LBO – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG	Freitag, 27. November 2015 (sechs Zeitstunden)	Michael Bitz, Präsident des OVG des Saarlandes
Seminare für Mitarbeiter/innen		
Professioneller Umgang mit Mandanten – am Telefon und im direkten Kontakt	Mittwoch, 16. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Ortrud Decker, Trainerin für Kommunikation und Coach (FH)
Jahres-Update 2015: RVG, Zwangsvollstreckung, Insolvenzordnung	Donnerstag, 17. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Karin Scheungrab, Dipl. Rpflin.
Gebührenmanagement – Vergütungsvereinbarung – Gesprächsführung (für Anwälte und Mitarbeiter/innen)	Freitag, der 18. September 2015 (sechs Zeitstunden)	Karin Scheungrab, Dipl. Rpflin.
Aktuelles RVG 2015	Dienstag, 03. Dezember 2015 (sechs Zeitstunden)	Karin Scheungrab, Dipl. Rpflin.
Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat	Freitag, 04. Dezember 2015 (sechs Zeitstunden)	Karin Scheungrab, Dipl. Rpflin.

Aktuelle Informationen zu den Seminaren und Anmeldeformulare finden Sie unter www.saaranwalt.de

Seminare Ausblick 2016

Arbeitsrecht

Befristete und auflösend bedingte Arbeitsverträge
Freitag, 20. Mai 2016 | sechs Zeitstunden
 Prof. Dr. Reinhard Vossen | VorsRiaLArbG a.D. | Düsseldorf

Erbrecht

Der digitale Nachlass
Freitag, 26. Februar 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Stephanie Herzog | Fachanwältin für Erbrecht | Würselen

Erbrecht – aktuelle Rechtsprechung
Samstag, 2. Juli 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Christoph Karczewski | Richter am BGH Karlsruhe

Familienrecht

Der Versorgungsausgleich – verstehen, berechnen, prüfen
Freitag, 19. Februar 2016 | fünf Zeitstunden
 Wilfried Hauptmann | Sachverständiger für Versorgungsausgleich

Privatinsolvenz und Unterhalt
Freitag, 4. März 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Andreas Schmidt | Richter am Insolvenzgericht | Hamburg

Update Unterhaltsrecht
Mittwoch, 13. April 2016 | sechs Zeitstunden
 Dr. Jürgen Soyka

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktuelles GmbH-Strafrecht
Freitag, der 8. Juli 2016 | fünf Zeitstunden
 Michael Beneke | RA | FA Strafrecht | FA Steuerrecht | Kaarst

Insolvenzrecht aktuell mit Fokus auf die Geschäftsführerhaftung und das Sanierungsrecht
Samstag, 10. September 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Andreas Schmidt | Richter am Insolvenzgericht | Hamburg

Insolvenzrecht

Strategieberatung des Insolvenzgläubigers
Mittwoch, 20. Januar 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Mark Boddenberg | Rechtsanwalt | Köln

Privatinsolvenz und Unterhalt
Freitag, 4. März 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Andreas Schmidt | Richter am Insolvenzgericht | Hamburg

Insolvenzanfechtung
Samstag, 5. März 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Andreas Schmidt | Richter am InsolvenzG | Hamburg

Privatinsolvenz mit Schwerpunkt Restschuldbefreiung
Freitag, 9. September 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Andreas Schmidt | Richter am InsolvenzG | Hamburg

Insolvenzrecht aktuell mit Fokus auf die Geschäftsführerhaftung und das Sanierungsrecht
Samstag, 10. September 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Andreas Schmidt | Richter am Insolvenzgericht | Hamburg

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht
Freitag, 28. Oktober 2016 | sechs Zeitstunden
 Prof. Dr. Markus Gehrlein | Richter am BGH | Karlsruhe

IT-Recht

Der digitale Nachlass
Freitag, 26. Februar 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Stephanie Herzog | FAin für Erbrecht | Würselen

IT-Recht

Technische und juristische Aspekte der Speicherung von Fahrdaten in Kraftfahrzeugen
Mittwoch, 17. Februar 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Daniela Mielchen | FAin Verkehrsrecht | Hamburg
 Dr. Michael Weyde | Dipl. Ing. | ö.b.u.v. Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle | Berlin

Medizinrecht

Vertragsarztrechtliche, zivil- und steuerrechtliche Aspekte bei der Übertragung heilberuflicher Praxen
Freitag, 15. April 2016 | fünf Zeitstunden
 Michael Seiters | RA | FA Medizin- und SteuerR | Münster

Neueste Entwicklungen im Vertragsarztrecht
Freitag, 23. September 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Ingo Pflugmacher | RA | FA Medizinrecht | FA Verwaltungsrecht | Bonn
 Dr. Thorsten Quiel | RA | FA Medizinrecht | Bonn

Steuerrecht

Vertragsarztrechtliche, zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte bei der Übertragung heilberuflicher Praxen
Freitag, 15. April 2016 | fünf Zeitstunden
 Michael Seiters | RA | FA Medizin- und SteuerR | Münster

Seminar zur Schwarzarbeit
Mittwoch, 26. Oktober 2016 | fünf Zeitstunden
 Michael Beneke | RA | FA Strafr | FA SteuerR | Kaarst

Strafrecht

Revisionsrecht
Freitag, 11. März 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Ali B. Norouzi | Rechtsanwalt | Berlin

Kriminaltechnik in Strafsachen
Mittwoch, 11. Mai 2016 | 7,5 Zeitstunden
 Prof. Dr. Ralf Neuhaus | FA Strafrecht | Dortmund

Aktuelles GmbH-Strafrecht
Freitag, der 8. Juli 2016 | 5 Zeitstunden
 Michael Beneke | RA | FA Strafr | FA SteuerR | Kaarst

Seminar zur Schwarzarbeit
Mittwoch, 26. Oktober 2016 | fünf Zeitstunden
 Michael Beneke | RA | FA Strafr | FA SteuerR | Kaarst

Verkehrsrecht

Technische und juristische Aspekte der Speicherung von Fahrdaten in Kraftfahrzeugen
Mittwoch, 17. Februar 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Daniela Mielchen | FAin Verkehrsrecht | Hamburg
 Dr. Michael Weyde | Dipl. Ing. | ö.b.u.v. Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle sowie Auswertung von Unfalldatenspeichern | Berlin

Die StVO im Zivil- und Bußgeldrecht
Freitag, 29. April 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Benjamin Krenberger | RiaAG | Landstuhl
 Jörg Schneider | Rechtsanwalt | Homburg

Versicherungsrecht

Aktuelle Probleme und neueste Rechtsprechung zur allgemeinen Unfallversicherung
Freitag, 29. Januar 2016 | fünf Zeitstunden
 Herbert Tschersich | Vorsitzender Richter des LG Dortmund, a.D.

Versicherungsrecht
Freitag, 1. Juli 2016 | fünf Zeitstunden
 Dr. Christoph Karczewski | Richter am BGH Karlsruhe

Sonstige Seminare

Die Anwalts- und Steuerberaterhaftung
Freitag, 22. April 2016 | sechs Zeitstunden
 Prof. Dr. Markus Gehrlein | Richter am BGH | Karlsruhe

In der Kaffeepause mit ... JR Dieter Kundler RA | Anwalt für Familienrecht | Illingen

Pflicht

Frage: *Welche Fragen wollten Sie Ihren Saarländischen Kollegen schon immer einmal beantworten? Und wie lautet die Antwort?*

Antwort: Ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz noch zeitgemäß oder sollten wir die Gebührenordnung abschaffen?

Die Antwort hierauf lautet, dass wir alles unternehmen sollten, das für die anwaltliche Leistung geltende Preisrecht zu erhalten und nicht weiter aufzuweichen, um nicht Verhältnisse zu schaffen, die die Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege gefährden. Ich denke da nicht nur an Preiskämpfe für anwaltliche Dienstleistungen. Es wird bei der Abschaffung der Gebührenordnung eine Zweiklassengesellschaft entstehen und der jederzeitige Zugang zum Recht –immerhin ein Grundrecht – wird so nicht mehr möglich sein.

Zudem muss das Gesamtsystem bis hin zur ZPO geändert werden. Ob der Anwalt dann noch die Interessen seines Mandanten –wie das Bundesverfassungsgericht verlangt– uneigennützig wahrnehmen kann, mag dann doch sehr bezweifelt werden.

Ein derartiger Umbruch wird für den Mandanten letztlich viel teurer werden, sein Recht durchzusetzen.

Frage: *Was war Ihr größter Erfolg und was war Ihre größte Niederlage?*

Antwort: Es gibt keinen größten Erfolg oder größte Niederlage. Erfolgreich arbeiten heißt für mich das durchzusetzen, was dem Mandanten vorher als erreichbares Ziel dargelegt wurde. Als Niederlage verspüre ich, wenn aus unerfindlichen Gründen meine Argumente vom Gericht nicht geteilt werden.

Frage: *Welcher Rat ist der wichtigste an einen jungen Kollegen?*

Antwort: Um nicht in unnötige Haftungsfallen zu treten, sollte er sich von Beginn an mit dem anwaltlichen Gebührenrecht und den sich daraus ergebenden Beratungspflichten auseinandersetzen. Er sollte stets auch gegenüber demjenigen, der ihn beauftragt die von ihm erwartete Objektivität wahren.

Frage: *Was veranlasst Sie umzudenken, was könnte Sie veranlassen umzufallen?*

Antwort: Wenn jemand bessere Argumente hat, dann bin ich schon einmal geneigt umzudenken. Ich kann mich aber nicht erinnern schon einmal umgefallen zu sein.

Kür:

Frage: *Worin besteht die Kunst des Anwalts?*

Antwort: Die anwaltliche Kunst besteht für mich darin, die Vorstellungen eines Mandanten so zurechtzurücken, dass sie in der Rechtswirklichkeit auch erreichbar werden und den Mandanten dazu bewegen, sie als seine Ziele anzunehmen.

Frage: *Was treibt sie zur Weißglut?*

Antwort: Wenn auf dem Rücken der Kinder die familienrechtlichen Probleme mit Hingabe ausgetragen werden und die gegnerische Partei von ihrer anwaltlichen Vertretung hierin auch noch bestärkt wird.

Frage: *Was ist für Sie das größte Vergnügen?*

Antwort: Wenn ich den ersten Fuß zu einem bevorstehenden Segelturn auf ein Segelschiff setzen kann.



Frage: *Was sollten Ihre Kollegen Ihnen verzeihen?*

Antwort: Meine teilweise unendlichen Fragen an einen Sachverständigen.

Frage: *Was sollte Ihre Familie Ihnen verzeihen?*

Antwort: Die Zeit, die ich ihr nicht gegeben habe.

Frage: *Was sollte die Saarländische Justiz bewegen, damit sie morgen nicht wie gestern agiert?*

Antwort: Sie sollte endlich erkennen, dass der ständige Personalabbau an den falschen Stellen eine Gefahr für den Rechtsstaat darstellt. Es gibt Bereiche, in denen darf man nicht sparen.

Frage: *Wer oder was motiviert Sie jeden Tag aufs Neue?*

Antwort: Die Kaffeemaschine in unserem Büro.

Frage: *Wer ist für Sie ein kluger Kopf?*

Antwort: Jemand der auch Fehler einsieht und sich entschuldigen kann.

Frage: *Gibt es ein Motto, das Ihr Leben prägt?*

Antwort: Man sollte immer wissen wo man herkommt.

Ein Schlusswort?

Antwort: Demut sollte auch eine Eigenschaft des Rechtsanwalts sein.

Martinsgansessen 2014

Am 14. November 2014 war es wieder soweit: Der Präsident des Saarländischen Anwaltvereins, Olaf Jaeger, durfte unsere Mitglieder zum 14. traditionellen Gänseessen in der Orangerie des Parkhotels Albrecht begrüßen. Wie jedes Jahr begann der gesellige Abend mit der Einladung des Saarländischen Anwaltvereins zum Sektempfang.

Der Abend setzte sich fort mit einem Drei-Gänge-Menü in dem die Martinsgans ganz im Mittelpunkt stand. Aber selbstverständlich gab es Alternativen für Fischliebhaber und Vegetarier.

Zwischen den Gängen wurde von der Lampertsheimer Sängerin Barbara Boll in Begleitung ihres Gitarristen Matthias Klöpsch ein Potpourri an Interpretationen Ina Müllers „Weiblich Ledig 40“- Programm zum Besten gegeben. Bissig und selbstironisch zeigen sich ihre Texte von „Besser Orangenhaut, als gar kein Profil“ über „Ich ziehe aus, weil ich Dich liebe“ bis hin zu „Hätt ich ´n Hund, hätt ich ´n Grund“... Sie ist die „Ältere, wegen der eine Jüngere verlassen wird“ und „hofft, dass der Sommer bald vorbei ist“. Und so bekommt auch die ein oder andere typisch männliche Allüre und der ein oder andere modische Fehlgriff einen humorvollen Seitenhieb.

Die schönen Bilder, die für sich sprechen, verdanken wir dem Fotografen Wolfgang Klauke.

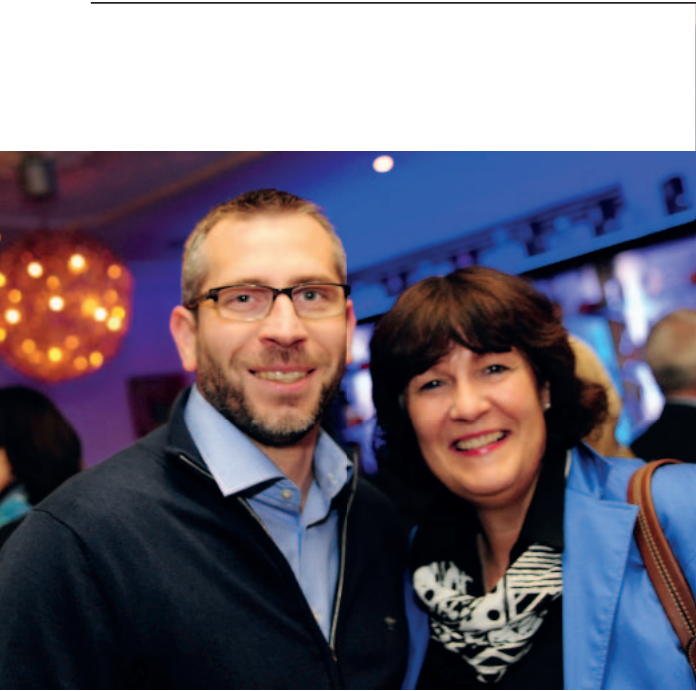
Unser besonderer Dank gilt an dieser Stelle der Geschäftsführerin der SAV-Service GmbH, Frau Saskia Hölzer, für ihr großartiges Wirken rund um die Organisation der Veranstaltung.

Freuen Sie sich mit uns auf das 15. Martinsgansessen am 13. November 2015 um 18.30 Uhr im Parkhotel Albrecht in Völklingen.



Rechtspflege nach Dienst






Rechtspflege nach Dienst



Amtsgericht Köln
 -Geschäftsstelle-



-Amtsgericht Köln, 50922 Köln

Rechtsanwälte

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass die Gerichtssprache Deutsch ist. Die Klägerin hat schließlich einen Anwalt dazu, damit dieser ihren Sachvortrag in allgemein und insbesondere für Juristen verständliches Deutsch überträgt.

Das Gericht weiß nicht, was eine "Teleskoparbeit verbl. OK" ist. Das Gericht weiß auch nicht, was "ITK" ist, und dass die Teleskope "keine Funktion hatten", ist möglicherweise bedauerlich, aber fachchinesisch und entzieht sich daher der gerichtlichen Überprüfung. Aufgrund dessen ist die Klage bislang un schlüssig.

Der Klägerin wird aber Gelegenheit gegeben, binnen 3 Wochen eine verständliche Klagebegründung abzugeben.

Vielleicht könnte auch vorgetragen werden, was genau die Klägerin bei der Patientin machen wollte: neues Gebiss? Ober- und Unterkiefer? Alle Zähne neu? Oder nur Teile, wenn ja, welche?

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin, die ja Schadensersatz verlangt, vortragen und beweisen muss, dass die Beklagte einen Schaden verursacht hat. Dazu dürfte der Patientin sicher die Sachkompetenz fehlen, dazu wäre ihr Beweis anzutreten durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, das müsste die Klagepartei beantragen.

Bislang ist nur SV-Beweis angetreten dafür, dass die Rechnung des Labors Siemens angemessen ist. Dazu käme man aber gar nicht, wenn nicht bewiesen ist, dass die Beklagte ein mangelhaftes Werk erstellt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

10.09.2014
 Seite 1 von 2
 Aktenzeichen
 bei Antwort bitte ang
 Bearbeiter

Anschrift
 Luxemburger Str. 101
 50939 Köln
 Sprechzeiten
 Mo., Di., Mi. und Fr. von
 12:00 Uhr, Do. von 9:00
 12:00 Uhr und von 14:00
 15:00 Uhr
 Telefon
 0221/477-0
 Telefax:
 0221/477-33 33
 E-Mail:
 Poststelle@ag-koeln.nrw.de
 www.ag-koeln.nrw.de
 Nachbriefkasten:
 Luxemburger Str. 101, 50939
 Köln
 Konten der Gerichtskasse
 Köln: Deutsche Bundesbank
 Filiale Köln IBAN DE 44 3700
 0000 0037 0015 10, BIC
 MARKDEF1370, Sparkasse
 Köln/Bonn IBAN DE51 3705
 0190 0036 1329 67, BIC
 COLSDE33

Aktenzeichen:

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Saarbrücken, den 13.02.2015

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN
 12. Zivilkammer

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. Kläger
 2.
 Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:
 gegen
 Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

der Streitwert für das Erinnerungsverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 09.10.2014 wird auf 47,60 € festgesetzt.

Gründe:

Der Streitwert beläuft sich nicht, wie im Schriftsatz des Klägerevertreters vom 04.02.2015 angenommen auf 204,68 €, also den Gesamtbetrag der Kostenfestsetzung.

Mit dem Schriftsatz vom 17.10.2014 (Bl. 389 d. A.) wendet sich der Beklagtenvertreter lediglich gegen die Festsetzung einer 1,6-Verfahrensgebühr, statt einer 1,1-Verfahrensgebühr (die 0,3 Erhöhung wegen mehrerer Auftraggeber ist irrelevant). Also steht nur eine 0,5 Verfahrensgebühr im Streit, also 40 € (152 : 1,9 × 0,5) zuzüglich 19% Mehrwertsteuer = 47,60 €.

Auch der Umstand, dass hierdurch die Akte um 61 Seiten angewachsen ist und über einen Zeitraum von 7 Monaten 3 Volljuristen, eine Rechtspflegerin sowie Anwaltskanzleipersonal in hier nicht bekannten Umfang hiermit befasst wurden, ist nicht streitwertbestimmend

Zander
 Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt:
 Saarbrücken, den 19.02.2015

Huynh
 Justizsekretärin
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Gewähren doch auch Sie uns „Akteneinsicht“ und senden Sie Ihre Beiträge an: info@sav-service.de

Arnold Heim
RECHTSANWALT

RA Arnold Heim Waldstraße 31 66113 Saarbrücken

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80333 München

Waldstraße 31
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 950390
Fax: 0681 9503920
Funk: 01726807896
Kanzlei@rechtsanwalt-heim.com
www.rechtsanwalt-heim.com
Gerichtsfach 200
Deutsche Bank P. u. G AG

bitte ich um Abgabe der Sache an das nach Artikel 5 Nr. 3 EuGVO zuständige Amtsgericht in
66663 Merzig.

München, 23.12.2014

Amtsgericht München

243 C 25914/14

Verfügung

In Sachen

Verf.	Empf.	RF	Mo.
RA	EINGEGANGEN		Rh
SB	30. DEZ. 2014		RSpr

Die Klagepartei wird darauf hingewiesen, dass eine Verweisung an ein ausländisches Gericht nicht möglich ist (Zöller ZPO, 29. Aufl., § 281 Rn 5). Es wird die Rücknahme der Klage anheim gestellt.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

gez.

Dr. Rapp-Gazic
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 23.12.2014

Peraus, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Terminsvertretungen in Berlin

bei den Amtsgerichten **Wedding, Mitte und FamG. Pankow-Weißensee** sowie beim Land- und Kammergericht Berlin einschließlich Arbeits- Sozial- und Verwaltungsgericht.

RA Herbert Butter
Badstraße 30, 13357 Berlin
www.ra-butter.de

Tel.: 030/ 493 60 55
Fax: 030/ 493 83 83
E-mail: ra.butter@gmx.net

Erfolgreich inserieren bei den Kolleginnen und Kollegen!

Info und
Mediadaten:
Saskia Hölzer
Telefon 0681 5 12 02

Saarländisches
Anwaltsblatt

Mediadaten 2014
JANUAR 2014

Einladung zum traditionellen Gänseessen 2015

15.

„dran denken“

Freitag
13. November 2015
18.30 Uhr
Parkhotel Albrecht
Völklingen

